

Gutachten

zum Antrag der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) vom 07.11.2012 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

- vorgelegt am 09.02.2014 -

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgt auf Grundlage des Beschlusses „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010.

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Minister¹ auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Mit der Berücksichtigung dieser Standards unterstrich der Akkreditierungsrat die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses und machte deutlich, dass Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders Akkreditierungen sich nicht mehr ausschließlich an nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren können. Weitere wichtige Quellen der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der Code of Good Practice des European Consortium for Accreditation

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich im Folgenden in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

vom 03.12.2004 und die Guidelines of Good Practice des International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education vom April 2005.

1.2 Das deutsche Akkreditierungssystem

Für die Studiengänge des gestuften Graduiierungssystems wurde 1998 ein Akkreditierungsverfahren eingeführt, das auf dem Prinzip des „peer review“ beruht. Beteiligt sind neben Wissenschaftlern ebenso Studierende, Vertreter der Sozialpartner sowie internationale Experten. Mit dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Akkreditierung auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Positive Systemakkreditierungen bescheinigen den Hochschulen, dass ihre Qualitätssicherungssysteme die Qualifikationsziele im Bereich von Studium und Lehre erreichen und die hohe Qualität ihrer Studiengänge gewährleisten, wobei die ESG, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Kriterien des Akkreditierungsrats Anwendung finden.

In Deutschland wird die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und des Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre (Systemakkreditierung) von dezentralen Agenturen durchgeführt. Der Akkreditierungsrat als zentrale Akkreditierungseinrichtung akkreditiert die Agenturen in periodischen Abständen und legt die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Akkreditierungsverfahren selbst werden staatsfern durchgeführt. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Für nicht-staatliche Hochschulen wurde vom Wissenschaftsrat ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung eingeführt, in dem überprüft wird, ob die Hochschule den Anforderungen an wissenschaftliche Lehre und Forschung genügt. Private Hochschulen müssen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens aber vor der endgültigen staatlichen Anerkennung durch das zuständige Land akkreditiert werden.

1.3 Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area

Um als Mitglied in der European Association for Quality Assurance (ENQA) anerkannt zu sein oder in das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) aufgenommen zu werden, muss eine Agentur in einer externen Begutachtung nachweisen, dass sie die ESG einhält. Für das EQAR gilt dabei die Vollmitgliedschaft einer Agentur bei ENQA als prima facie Nachweis der Einhaltung der ESG.

Um doppelte externe Begutachtungen zu vermeiden, bietet der Akkreditierungsrat den Agenturen an, im Rahmen der Akkreditierung auch zu überprüfen, ob sie die Teile 2 und 3 der ESG einhalten und dies in einem eigenen Teil des Gutachtens explizit darzustellen. Diese Begutachtung wird daher in Anlehnung an die Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the EHEA durchgeführt.

2. Ablauf des Verfahrens

Die AHPGS hat mit Schreiben vom 07.11.2012 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht. Am 17.06.2013 legte die Agentur eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Mit Email vom 17.07.2013 wurden Unterlagen nachgefordert, die mit Schreiben vom 09.09.2013 eingingen.² Mit gleichem Datum übersandte die Agentur eine Stellungnahme zum Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates, der der AHPGS zum 17.07.2013 zugestellt worden war.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 20.02.2013 folgende Gutachter benannt:

Dr. Bernd Baasner, ehem. Currenta GmbH & Co. OHG (Vertreter der Berufspraxis)

Prof. Dr. med. Eva-Bettina Bröcker, Universität Würzburg (Hochschulvertreterin, Vorsitz)

² Die vor der Begehung nachgereichten Anlagen werden in diesem Gutachten mit einem „N“ kenntlich gemacht.

Prof. Dr. med. Martin Fischer, MME, Ludwig-Maximilians-Universität München
(Hochschulvertreter)

Marcel Sauerbier, Universität Freiburg (Vertreter der Studierenden)

Mag. Dr. Kurt Sohm, Fachhochschule Technikum Wien (ausländischer Experte)

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Katrin Mayer-Lantermann unterstützt. Außerdem nahm der Geschäftsführer der Stiftung, Herr Dr. Olaf Bartz, an der Begehung teil.

Am 07.05.2013 fand in Berlin ein Vorbereitungstreffen für die Gutachter statt, in dessen Rahmen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates und die ESG vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente das Vorbereitungstreffen dazu, die Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachtern in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen.

Vom 10. bis 11.10.2013 fand am Sitz der Agentur in Freiburg eine Begehung statt, in dessen Vorfeld sich die Gutachtergruppe am 09.10.2013 zu einer Vorbesprechung zusammenfand. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, Mitgliedern der Akkreditierungskommissionen, Mitarbeitern der Geschäftsstelle, mit Gutachtern sowie mit Vertretern von Hochschulen, an denen die Agentur bereits Verfahren durchgeführt hat. Im Rahmen der Begehung wurden weitere Unterlagen nachgereicht. (Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.)

Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 09.02.2014 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor.

3. Abkürzungen

AHPGS	Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales
AK Programme	Akkreditierungskommission der AHPGS für Programmakkreditierung
AK Systeme	Akkreditierungskommission der AHPGS für Systemakkreditierung
AR-Regeln für Programm- und Systemakkreditierung	Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung idFv 20.02.2013

EHEA	European Higher Education Area
ENQA	European Association for Quality Assurance
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education
ESG	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMK- Strukturvorgaben	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der KMK idFv 04.02.2010
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Gesundheit

4. Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)

4.1 Gründung

Die Agentur ist in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins organisiert, der im Jahr 2001 gegründet wurde. Derzeit hat der Verein 51 Mitglieder, darunter verschiedene Fachgesellschaften im Bereich Gesundheit und Soziales, Fachbereichstag Heilpädagogik, Fachbereichstag Soziale Arbeit, Dekanekonferenz Pflege und einige Hochschulen.

Aus haftungsrechtlichen Gründen wurde Anfang des Jahres 2008 eine gemeinnützige GmbH gegründet, deren alleiniger Gesellschafter der Verein AHPGS e. V. ist. Der Eintrag ins Handelsregister der Stadt Freiburg erfolgte am 05.03.2008.

4.2 Organisation

Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des AHPGS e. V. sind in der Satzung geregelt. Die zentralen Gremien für Vereinsangelegenheiten sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand ist u.a. zuständig für die Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommissionen des AHPGS e. V. sowie für die Prüfung von Beschwerden bei Ablehnung der Akkreditierung. Darüber hinaus berät und beschließt er alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung dies nicht anders vorsieht. Vorsitzender des Vorstands ist [...]. Der AHPGS e. V. hat zwei Akkreditierungskommissionen – eine für Verfahren der Programmakkreditierung und eine für Verfahren der Systemakkreditierung. Die Akkreditierungskommissionen sind die entscheidenden beschlussfassenden Gremien in den Akkreditierungsverfahren. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Geschäftsführer des AHPGS e. V. ist [...].

Die AHPGS Akkreditierung gGmbH verfügt nach § 6 der Satzung der gGmbH über zwei Organe: der Gesellschafterversammlung und der von dieser bestellten Geschäftsführung. Alleiniger Gesellschafter der gGmbH ist der AHPGS e. V. Der vertretungsberechtigte Vorstand des e. V. nimmt die Aufgaben der Gesellschafter wahr und stellt die Gesellschafterversammlung der gGmbH. Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH ist [...].

AHPGS e. V. und AHPGS Akkreditierung gGmbH sind als gemeinnützig anerkannt.

4.3 Ausstattung

Unter der Leitung des Geschäftsführers der AHPGS Akkreditierung gGmbH sind derzeit neun Referenten und zwei weitere Mitarbeiter tätig. Seit der vorangegangenen Akkreditie-

nung im Jahr 2009 ist die Anzahl der Referenten, die für die Betreuung von Akkreditierungsverfahren verantwortlich sind, von fünf auf neun Referenten gestiegen.

Der Geschäftsführer des AHPGS e. V. wurde von der Mitgliederversammlung für eine Periode von 5 Jahren (bis 2016) gewählt. Er ist – wie der gesamte Vorstand – ehrenamtlich tätig. Die von ihm geleitete Geschäftsstelle des AHPGS e. V. wird durch eine Mitarbeiterin in Teilzeit betreut.

Alle Arbeitsplätze sind neben einem Telefon mit Rechnern ausgestattet und über LAN mit Email und Internetanschlüssen sowie dem Server verbunden. Eine umfangreiche Erneuerung der EDV-Struktur erfolgte zum Ende 2012. Ein zentraler Kopierer, Scanner und mehrere Netzwerkdrucker ergänzen die Ausstattung.

Für das Jahr 2012 verbuchte die gGmbH einen Umsatzerlös in Höhe von [...] EUR. Dem stehen Ausgaben und Abschreibungen in Höhe von [...] EUR gegenüber. Der e. V. erzielte [...] EUR an Einnahmen aus den Akkreditierungsverfahren (durch die von der gGmbH gezahlte Verfahrenspauschale) und erhielt Mitgliedsbeiträge in Höhe von [...] EUR. Die Ausgaben des e. V. in 2012 betragen [...] EUR.

4.4 Tätigkeitsspektrum

AHPGS akkreditiert hochschulartenübergreifend überwiegend Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales. Die Agentur hat bis Ende 2012 nach eigener Aussage 690 Studiengänge an 129 Hochschulen in 15 Bundesländern in Deutschland sowie 56 Studiengänge im Ausland akkreditiert.

Die Agentur wurde vom Akkreditierungsrat 2008 auch zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen und hatte Ende 2012 zwei Verträge zur Systemakkreditierung abgeschlossen.

AHPGS ist Mitglied in ENQA und im EQAR eingetragen.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die Antragsbegründung zur erneuten Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat sowie zur Bewertung der Einhaltung der ESG reichte AHPGS fristgerecht ein. Allerdings fehlten zunächst wesentliche Dokumente, so dass eine umfassende Bewertung erst durch umfangreiche Nachforderungen ermöglicht wurde. Außerdem wurde in der Antragsbegründung nur spärlich auf die beigefügten Anlagen verwiesen, so dass der Leser selbst den Zusammenhang zwischen Antragsbegründung und Anlagen herstellen musste.

Der beiliegende Erfahrungsbericht beinhaltet im Wesentlichen statistische Angaben über die Anzahl durchgeführter Akkreditierungen, Informationen über personelle Veränderungen und Veränderungen der Gremienzusammensetzung, eine Beschreibung der durch den Akkreditierungsrat durchgeführten stichprobenartigen Überprüfungen und Informationen über während des Akkreditierungszeitraum erfolgten Änderungen der Rechtsgrundlagen seitens Akkreditierungsrat und KMK.

Auf der Grundlage der eingereichten Dokumente, vor allem aber im Rahmen der Begehung vor Ort gewann die Gutachtergruppe insgesamt einen differenzierten und positiven Eindruck von der Agentur. Insbesondere beeindruckte die Gutachter das große Engagement von Gremienmitgliedern, Gutachtern und der Geschäftsstelle für die Qualitätsentwicklung der zu begutachteten Studiengänge. Gleichzeitig haben die Gutachter den Eindruck gewonnen, dass die hohe Qualifizierung aller Beteiligten und in der Agentur etablierte professionelle Abläufe Begutachtungen gemäß den Kriterien des Akkreditierungsrates gewährleisten. Auch entsprechen die im In- und Ausland durchgeführten Akkreditierungsverfahren im Wesentlichen den ESG. Nachbesserungsbedarf in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates sehen die Gutachter in den Bereichen der Verbindlichkeit von Beschlüssen der Agentur, der Beteiligung der Studierenden in der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung, der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gutachter und der Vollständigkeit der Gutachten. Sie geben darüber hinaus einige Empfehlungen, zum Beispiel in Bezug auf die Gewährleistung regelmäßiger Neubesetzungen von Gremien und Gutachterpool. Die Empfehlungen der Gutachter gelten im Wesentlichen auch in Bezug auf die Erfüllung der ESG. Eine Analyse der Erfahrungen, die die Agentur in der Akkreditierungstätigkeit gesammelt hat, findet bislang nur eingeschränkt statt. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter die begrüßenswerten Veröffentlichungsaktivitäten zu Themen wie der Akademisierung im Bereich der Gesundheitsberufe fortzuführen und nach Möglichkeit auszuweiten.

6. Empfehlungen der Gutachtergruppe

6.1 Zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) sowohl für Programmakkreditierungen als auch für Systemakkreditierungen zu akkreditieren und dabei folgende Auflagen und Empfehlungen auszusprechen:

Auflage 1: Die Dokumente zur Zusammensetzung der Gutachtergruppen (Anlagen 12 und 13) sind in Form von verbindlichen Beschlussfassungen durch die dafür zuständigen Gremien vorzulegen. (Kriterium 2.2.2)

Auflage 2: Die Mitgliedschaft eines aktuell eingeschriebenen Studierenden in der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung ist sicherzustellen. (Kriterium 2.2.2)

Auflage 3: Die gelebte Praxis, wonach Mitglieder der Akkreditierungskommissionen für den Fall, dass sie in einem Verfahren als Gutachter tätig waren bzw. an der betreffenden Hochschule tätig sind, an der Abstimmung bezüglich des betreffenden Verfahrens nicht teilnehmen, ist verbindlich zu beschließen. (Kriterium 2.3.3)

Auflage 4: Die Gutachten sind so anzupassen und zu veröffentlichen, dass aus ihnen sowohl eine klare Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen in der Beschlussempfehlung der Gutachter als auch die Begründungen der Akkreditierungskommission für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen der Gutachter deutlich hervorgehen. (Kriterium 2.7)

Empfehlung 1: Die Debatte um Akademisierung und Wissenschaftlichkeit der Studienangebote sollte in Zukunft noch stärker interdisziplinär und interprofessionell gestaltet werden. (Kriterium 2.1.1)

Empfehlung 2: Das Qualitätsverständnis der Agentur sollte intern und extern besser kommuniziert werden. (Kriterium 2.1.1)

Empfehlung 3: Die Gutachter empfehlen, Zusammensetzung und Funktion des Beirats zu überdenken und ihn entweder abzuschaffen oder zu vitalisieren. (Kriterium 2.2.1)

Empfehlung 4: Die Gutachter empfehlen, auf regelmäßige Neubesetzungen der Gremien zu achten. (Kriterium 2.2.1)

Empfehlung 5: Die Gutachter empfehlen, den Prozess der Auswahl und Benennung der Mitglieder der Akkreditierungskommissionen zukünftig transparenter zu gestalten. (Kriterium 2.2.1)

Empfehlung 6: Die Vergütung der Gutachter sollte in allen Verfahren einheitlich gehandhabt werden. (Kriterium 2.2.2)

Empfehlung 7: Die Gutachter empfehlen die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der fachlichen Ausrichtung der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung. (Kriterium 2.2.3)

Empfehlung 8: Die Gutachter empfehlen, für eine kontinuierliche Erweiterung des Kreises der Gutachter (z. B. durch den verstärkten Einbezug von Mediziner*innen) und für mehr Diversität und Transparenz in der Auswahl der studentischen Gutachter zu sorgen. (Kriterium 2.2.3)

Empfehlung 9: Die Gutachter empfehlen, bedarfsorientiert Schulungsangebote zu intensivieren und weiterzuentwickeln. Solche Angebote könnten gegebenenfalls im Rahmen der Jahrestagungen in Windenreute stattfinden. Sie sollten beworben werden und es sollte gesonderte Angebote für Gutachter der Systemakkreditierung geben. (Kriterium 2.2.3)

Empfehlung 10: Die Gutachter empfehlen eine systematische und kontinuierliche Auswertung der Kommunikation der Geschäftsstelle mit den an den Akkreditierungsverfahren Beteiligten im Hinblick auf mögliche verfahrensbezogene Verbesserungsmaßnahmen. (Kriterium 2.5)

Empfehlung 11: Die Gutachter empfehlen, ein von Vorstand und Akkreditierungskommission unabhängiges Organ mit der Befassung der Beschwerden zu betrauen. (Kriterium 2.6)

Empfehlung 12: Die Gutachter empfehlen, die Frist für die Einlegung und Begründung der Beschwerde zu verlängern. (Kriterium 2.6)

6.2 Zur Erfüllung der ESG

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, festzustellen, dass AHPGS die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und die Mitgliedskriterien der „European Association for Quality Assurance“ (ENQA) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende 13 Standards/ENQA-Mitgliedskriterien sind nach der Bewertung der Gutachter erfüllt: 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, Kriterium 8 der ENQA-Mitgliedskriterien

Folgende Standards sind nach der Bewertung der Gutachter im Wesentlichen erfüllt: 2.5, 3.1

Folgender Standard ist nach der Bewertung der Gutachter teilweise erfüllt: 2.8

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:³

Empfehlung 1: Die Gutachter empfehlen, ein von Vorstand und Akkreditierungskommission unabhängiges Organ mit der Befassung der Beschwerden zu betrauen. (Standard 2.3; Standard 3.7) [entspricht Empfehlung 11 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates]

Empfehlung 2: Die Gutachter empfehlen, die Frist für die Einlegung und Begründung der Beschwerde zu verlängern. (Standard 2.3; Standard 3.7) [entspricht Empfehlung 12 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates]

Empfehlung 3: Die Gutachter empfehlen für eine kontinuierliche Erweiterung des Kreises der Gutachter (z. B. durch den verstärkten Einbezug von Mediziner*innen) und für mehr Diversität und Transparenz in der Auswahl der studentischen Gutachter zu sorgen. (Standard 2.4) [entspricht Empfehlung 8 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates]

Empfehlung 4: Die Gutachter empfehlen, bedarfsorientiert Schulungsangebote zu intensivieren und weiterzuentwickeln. Solche Angebote könnten gegebenenfalls im Rahmen der Jahrestagungen in Windenreute stattfinden. Sie sollten beworben werden und es sollte gesonderte Angebote für Gutachter der Systemakkreditierung geben. (Standard 2.4) [entspricht Empfehlung 9 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates]

Empfehlung 5: Die Gutachten sollten so angepasst und veröffentlicht werden, dass aus ihnen sowohl eine klare Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen in der Beschlussempfehlung der Gutachter als auch die Begründungen der Akkreditierungskommission für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen der Gutachter deutlich hervorgehen. (Standard 2.5) [entspricht Auflage 4 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates]

Empfehlung 6: Die Gutachter empfehlen, die begrüßenswerten Veröffentlichungsaktivitäten zu Themen wie der Akademisierung im Bereich der Gesundheitsberufe auszuweiten. (Standard 2.8) [nur ESG-Empfehlung]

Empfehlung 7: Da es sich bei den akkreditierten Studienangeboten teils um Angebote im Konzeptstadium handelt und sich auch die Hochschulen teils zum Zeitpunkt der Akkreditierung erst in Gründung befinden, empfehlen die Gutachter die systematische Auswertung der Nachhaltigkeit dieser Studienangebote. (Standard 2.8) [nur ESG-Empfehlung]

³ Im Folgenden werden die Empfehlungen zur Erfüllung der ESG genannt, jeweils mit der Nennung der entsprechenden Auflagen und Empfehlungen zu den Kriterien des Akkreditierungsrates (AR-Kriterien). ESG-Empfehlungen 6 und 7 haben keine Entsprechung in den Auflagen und Empfehlungen zu den AR-Kriterien. Die Auflagen 1 und 2 sowie die Empfehlungen 1 bis 9 zu den AR-Kriterien haben keine Entsprechung in den ESG-Empfehlungen.

Empfehlung 8: Die Gutachter empfehlen die gelebte Praxis verbindlich zu beschließen, wonach Mitglieder der Akkreditierungskommissionen für den Fall, dass sie in einem Verfahren als Gutachter tätig waren bzw. an der betreffenden Hochschule tätig sind, an der Abstimmung bezüglich des betreffenden Verfahrens nicht teilnehmen. (Standard 3.6) [entspricht Auflage 3 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates]

Empfehlung 9: Die Gutachter empfehlen eine systematische und kontinuierliche Auswertung der Kommunikation der Geschäftsstelle mit den an den Akkreditierungsverfahren Beteiligten im Hinblick auf mögliche verfahrensbezogene Verbesserungsmaßnahmen. (Standard 3.8) [entspricht Empfehlung 10 zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates]

7. Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Dokumentation

Nach der Antragsbegründung (S. 7) wird bei der Überprüfung einzelner Studiengänge geprüft, ob die von den Hochschulen selbst formulierten Ziele, die berufliche Relevanz und die Studierbarkeit gewährleistet sind.

Ausführlicher wird das Qualitätsverständnis der Agentur im Mission Statement (Anl. 09; beschlossen von der Mitgliederversammlung im Februar 2008) dargelegt. Danach hat die Durchführung von Akkreditierungsverfahren zum Ziel, Hochschulen, Studierenden und Arbeitgebern eine verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität von Studienprogrammen zu geben. Damit soll zugleich die nationale und internationale Anerkennung der Studienabschlüsse gewährleistet werden. Die Durchführung von Verfahren zur Systemakkreditierung diene der Überprüfung, ob das Qualitätssicherungssystem der Hochschule im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, die definierten Qualifikationsziele zu erreichen und die Qualitätsstandards der Studiengänge zu gewährleisten. Die AHPGS verbinde mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren und mit der Systemakkreditierung den Anspruch, einen Beitrag zur Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre zu leisten. Die Verantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre werde dabei zugrunde gelegt. Die AHPGS trage mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren zur Erhöhung der Transparenz bezogen auf die angebotenen Studienprogramme und zur Feststellung der Umsetzung von Standards und Kriterien bei. Den Hochschulen werde kompetente Beratung (und Unterstützung) bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren und der Systemakkreditierung angeboten.

Auf der Homepage der Agentur findet man in der Rubrik „Wir über uns“ die Information, dass es Ziel der AHPGS sei, „die Qualitätssicherung, Akademisierung und Professionalisierung der Gesundheits- und Sozialberufe in Deutschland zu unterstützen.“

Bewertung

Das Mission Statement ist auf der Homepage der Agentur veröffentlicht. Das darin zum Ausdruck kommende Qualitätsverständnis der Agentur entspricht der in Kriterium 2.1 zugrunde gelegten Vorstellung von der Eigenverantwortung der Hochschulen. Darüber hinaus wird im Mission Statement betont, dass sich die Agentur in der Rolle sieht, zur Ent-

wicklung von Qualität in Studium und Lehre beizutragen. Auch vor Ort konnten sich die Gutachter davon überzeugen, dass sich die Agentur als wichtiger Akteur in den Bereichen Qualitätsentwicklung und Akademisierung, gerade auch im Gesundheitsbereich, versteht. Die Gremienmitglieder und Mitarbeiter verfügen über einschlägige Expertise. So sind Gremienmitglieder leitend in entsprechenden Fachbereichstagen tätig, Gremienmitglieder und Mitarbeiter veröffentlichen zu der Thematik. Im Rahmen der Begehung wurde ebenfalls deutlich, dass die Akteure dennoch zwischen dem zweifelsohne vorhandenen Engagement für die Weiterentwicklung der Studienangebote und ihren Aufgaben im Rahmen der Akkreditierungsverfahren zu trennen wissen. Zwar wurde betont, dass eine Diskussion über das Selbstverständnis der Fächer in dem Feld, in dem sich die Agentur bewege, auch im Rahmen der Akkreditierungsverfahren selbstverständlich sei. Auch gehe es in einem hohen Prozentsatz der Studiengänge nicht mehr um bloße Ja/Nein Entscheidungen, vielmehr würde über Auflagen und Empfehlungen und den Dialog zwischen Gutachtern und Hochschulen im Rahmen der Begehungen die Entwicklung der Studiengänge angeregt. Eine darüber hinausgehende Beratung finde aber nicht statt.

Die Agentur legte überzeugend dar, dass sie nur Angebote akkreditiere, die die gegebenen Standards hinsichtlich Wissenschaftlichkeit und Niveau erfüllten, wenngleich sich in Fällen der Konzeptakkreditierung nur prüfen lasse, ob ein belastbares Konzept vorliege. Gerade im Bereich der Akademisierung würden unzureichend vorbereitete Studiengänge immer wieder bereits auf dem Weg zur Antragstellung scheitern, was durch die Statistik nicht akkreditierter Programme nicht erfasst werden könne. Zudem böten die Kriterien des Akkreditierungsrates kaum eine Handhabe, einen in sich schlüssig aufgebauten Studiengang nicht zu akkreditieren, auch wenn das institutionelle Umfeld sichtbare Schwächen aufweise. Analog stoße man verschiedentlich bei Masterstudiengängen auf institutionelle Schwächen in der Forschung, könne diese aber ebenfalls kaum als Begründung für eine Nichtakkreditierung heranziehen. Mit diesen Erläuterungen konnte die AHPGS die verschiedentlich vernehmbaren und in der Begehung diskutierten Kritiken, vereinzelt zu „großzügig“ zu akkreditieren, schlüssig entkräften. Die Gutachter empfehlen daher dem Akkreditierungsrat, zusammen mit den Agenturen und anderen Akteuren zu prüfen, ob die Trennschärfe der Kriterien in den genannten Punkten verbessert werden kann. Zudem empfehlen die Gutachter der Agentur, die Debatte um Akademisierung und Wissenschaftlichkeit der Studienangebote in Zukunft noch stärker interdisziplinär und interprofessionell zu gestalten. Auch sollte das Qualitätsverständnis der Agentur intern und extern besser kommuniziert werden.

Ergebnis

Das Kriterium 2.1.1 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 1: Die Debatte um Akademisierung und Wissenschaftlichkeit der Studienangebote sollte in Zukunft noch stärker interdisziplinär und interprofessionell gestaltet werden.

Empfehlung 2: Das Qualitätsverständnis der Agentur sollte intern und extern besser kommuniziert werden.

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Dokumentation

Die Agentur stellt in der Antragsbegründung (S. 9 f.) und durch die Liste auftraggebender Hochschulen und akkreditierter Studiengänge in Anlage 16 dar, dass sie sowohl hochschulübergreifend als auch fächerübergreifend akkreditiert.

Bewertung

Die Agentur ist hochschulübergreifend tätig, überwiegend an Fachhochschulen aber auch an Universitäten. Sie akkreditiert im Wesentlichen Studiengänge aus den Bereichen Gesundheit und Soziales, jedoch zum Beispiel auch BWL-Studiengänge und Studiengänge aus dem Bereich der Kulturwissenschaften. Die Breite der Fachdisziplinen genügt, wie sich der Liste akkreditierter Studiengänge entnehmen lässt, der Anforderung an eine fächerübergreifende Akkreditierungstätigkeit nach Kriterium 2.1.2. (vgl. die Bewertung zu Kriterium 2.2.3 zu der Frage, ob und wie die kompetente Bewertung von Studiengängen am Rande des fachlichen Profils der Agentur gewährleistet wird.)

Ergebnis

Das Kriterium 2.1.2 ist erfüllt.

Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

Dokumentation

Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des AHPGS e. V. sind in der Satzung (Anl. 04) geregelt und werden auf S. 17 ff. der Antragsbegründung beschrieben. Die Mitgliederversammlung sei das entscheidende Organ für Vereinsangelegenheiten des e. V. Sie wähle einen Vorstand und einen Geschäftsführer. Der Vorstand sei unter anderem zuständig für die Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommissionen und für die Prüfung von Beschwerden. Die für die Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben des Akkreditierungsrates entscheidenden Organe seien die Akkreditierungskommissionen der AHPGS. Deren Mitglieder würden vom Vorstand nach fachlicher Expertise und Reputation für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung sei möglich. Die Akkreditierungskommissionen seien für die Entscheidungen über die zu berufenden Gutachter und für Entscheidungen über Akkreditierungsanträge zuständig. Die personelle Besetzung der Organe des e. V. geht aus den Anlagen 05 bis 08 hervor. Geschäftsführer des AHPGS e. V. ist nach S. 24 der Antragsbegründung [...]. Die Besetzungsliste des Beirats wurde ebenso wie Geschäftsordnungen von Vorstand und Beirat nachgereicht (Anl. 01 N, 02 a N und 02 b N).

Die AHPGS Akkreditierung gGmbH wurde 2008 aus haftungsrechtlichen Gründen gegründet. Sie führt die Akkreditierungsverfahren für den e. V. durch (vgl. dazu Kriterium 2.2.4). Die gGmbH verfügt nach § 6 der Satzung der gGmbH (Anl. 17) über zwei Organe: Gesellschafterversammlung und von dieser bestellte Geschäftsführung. Alleiniger Gesellschafter der gGmbH ist nach S. 23 der Antragsbegründung der AHPGS e. V. Nach den Ausführungen in Anl. 03 (siehe dort S. 7) nimmt der vertretungsberechtigte Vorstand des e. V. die Aufgaben der Gesellschafter wahr und stellt die Gesellschafterversammlung der gGmbH. Die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Vorstands geht aus § 9 der Satzung des e. V. hervor. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Geschäftsführer des e. V. Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH ist [...].

Das Dokument der Agentur „Informationen zur Akkreditierung von Studiengängen“ (Anl. 22) informiert Hochschulen über das Verfahren der Programmakkreditierung, das Dokument „Informationen zur Systemakkreditierung“ (Anl. 24) über das Verfahren der Sys-

temakkreditierung. Zudem dient als Hilfestellung für die Hochschulen zur Antragsgliederung in der Programmakkreditierung das Dokument „Hinweise für die Erstellung des Akkreditierungsantrags und zu den einzureichenden Unterlagen“ (Anl. 23). Nachgereicht wurden das Dokument „Informationen für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren der AHPGS“ (Anl. 03 N) sowie eine Gutachtenvorlage (Anl. 04 N) und das Dokument „Standards für Gutachten in Akkreditierungsverfahren“ (Anl. 05 N).

Musterverträge, die das Verhältnis von Agentur und Hochschulen bezüglich der Durchführung von Programm- und Systemakkreditierungsverfahren regeln, befinden sich in den Anlagen 19 und 20.

Laut eingereichten Unterlagen hat die Agentur mit zwei Hochschulen Verträge zur Durchführung von Systemakkreditierungsverfahren geschlossen. Auf der Begehung wurde erläutert, dass die Akkreditierungskommission für Systemakkreditierung neu besetzt werde und im Januar 2014 ihre konstituierende Sitzung haben werde. Eine Liste der für die Neubesetzung der AK Systeme vorgesehenen Personen wurde ebenso nachgereicht wie eine Liste von im Gutachterpool für die Systemakkreditierung befindlichen Personen.

Bewertung

Zur rechtlichen und zweckmäßigen Festlegung der Organe und deren personeller Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist für die üblichen regelmäßigen vereinsrechtlichen Aufgaben verantwortlich. Die Akkreditierungskommissionen sind für alle Entscheidungen in den Akkreditierungsverfahren zuständig.

Der Vorstand beruft allein die Mitglieder der Akkreditierungskommissionen. Die damit verbundene starke Stellung des Vorstands wurde wie in der vorangegangenen Reakkreditierung thematisiert. Auf der Begehung wurde dargelegt, dass die Benennung der Mitglieder am Ende eines durchaus dialogischen Prozesses stehe. Dies war für die Gutachter nachvollziehbar, dennoch empfehlen sie, den Prozess der Auswahl und Benennung der Mitglieder der Akkreditierungskommissionen zukünftig transparenter zu gestalten.

Auf der Begehung wurde zudem die Rolle des international besetzten Beirats thematisiert. Den Gutachtern erschloss sich die Funktion des Gremiums nicht. Die Leitung der Agentur teilte die Auffassung der Gutachter insofern, als dass der Beirat eine marginale Rolle spiele und seine möglichen Aufgaben durch die anderweitige internationale Vernetzung der Agentur abgedeckt werde. Die Gutachter empfehlen, Zusammensetzung und Funktion des Beirats zu überdenken und ihn entweder abzuschaffen oder zu vitalisieren.

Amtszeiten der Organe wurden entsprechend einer Auflage aus dem vorangegangenen Reakkreditierungsverfahren eingeführt (siehe Gutachten zur Reakkreditierung der Agentur von 2009, S. 18). Sie sind auch in die Satzung aufgenommen worden (siehe Anl. 04, § 9 bis 12). Allerdings sind Wiederwahlen nach den Regelungen in der Satzung unbegrenzt möglich. Vor dem Hintergrund, dass nach den Ausführungen im Erfahrungsbericht der Agentur (in Teil 2 der Antragsbegründung, S. 34) die Besetzung der Gremien in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode nur geringe Veränderungen aufwies, empfehlen die Gutachter, auf regelmäßige Neubesetzungen der Gremien zu achten.

Im Übrigen sind die Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe, sowie deren personelle Zusammensetzung zweckmäßig und rechtlich geregelt.

Zur Umsetzung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ und der weiteren Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Die Agentur verfügt nicht über eigene Verfahrensregeln und Kriterien, sondern verweist in den Dokumenten „Informationen zur Akkreditierung von Studiengängen“ sowie „Informationen zur Systemakkreditierung“ auf die einschlägigen Dokumente des Akkreditierungsrates und der KMK in der aktuellen Fassung bzw. zitiert diese. Durch das Absehen von eigenen Regeln wird die Problematik von etwaigen Widersprüchen zu den Vorgaben des Akkreditierungsrates, die im Zuge von Konkretisierungen der Agenturen auftreten könnten, vermieden. Die in den genannten Dokumenten enthaltenen Informationen sind nach Einschätzung der Gutachter sachlich richtig, vollständig und aussagekräftig. Die Dokumente sind nach den Aussagen der Agenturvertreter vor Ort aufgrund ihres bloßen Informationscharakters nicht mit förmlichem Gremienbeschluss verabschiedet werden. Dies ist nach Auffassung der Gutachter auch nicht erforderlich, da die Formulierungen in den Musterverträgen mit Hochschulen, wonach die Akkreditierungsverfahren von der AHPGS unter Anwendung der KMK-Strukturvorgaben und der AR-Regeln für Programm- und Systemakkreditierung in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt werden, gewährleisten, dass die Verfahren der Agentur den Regeln des Akkreditierungsrates entsprechen.

Der vollständigen Berücksichtigung der Kriterien des Akkreditierungsrates in den Akkreditierungsverfahren dienen darüber hinaus sowohl die „Hinweise für die Erstellung des Akkreditierungsantrags und zu den einzureichenden Unterlagen“ als auch das Dokument „Informationen für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren der AHPGS“, das nach den Informationen in Anl. 27, Tabelle 2, als Antwort auf die Kritik des Akkreditierungsrates in Überprüfungsverfahren entwickelt worden ist. Letzteres enthält ein Kapitel „Im Gutachten zu bewertende Aspekte und Hinweise zur Gutachtenerstellung“, in dem da-

rauf verwiesen wird, dass die Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates erfolgen soll. Die Kriterien des Akkreditierungsrates werden in der Folge stichwortartig genannt. Das Dokument ist somit eine gute Hilfestellung für Gutachter und kann die Vollständigkeit der Gutachten verbessern. Dies gilt ebenso für die nachgereichte Gutachtenvorlage als auch für das nachgereichte Dokument „Standards für Gutachten in Akkreditierungsverfahren“, das von den Akkreditierungsagenturen gemeinsam entwickelt worden ist. So wird in letzterem in Ziff. 3 klargestellt, dass die Bewertungen der Gutachtergruppe alle Kriterien erfassen sollen.

Vor dem Hintergrund mehrerer Stellungnahmen des Wissenschaftsrats zur Akkreditierung zweier nicht staatlicher Hochschulen, in denen die Wissenschaftlichkeit von durch die AHPGS akkreditierten Studiengängen angezweifelt wurde, gingen die Gutachter der Frage nach, ob die Agentur diesbezüglich den Standards des Akkreditierungsrates genügt. Einschlägig in den AR-Regeln für Programm- und Systemakkreditierung sind insbesondere Kriterium 2.1, wonach die Qualifikationsziele in einem Studiengang die wissenschaftliche Befähigung umfassen müssen, und Kriterium 2.2, wonach der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen muss. Die Gutachter konnten sich im Rahmen der Begehung davon überzeugen, dass in Gremien, im Kreis der Mitarbeiter und in den Gutachtergruppen Diskussionen über Wissenschaftlichkeit und allgemein Qualität der Angebote im Mittelpunkt stehen. Die befragten Vertreter sehen sich in der Rolle, durch ihre Tätigkeit die Wissenschaftlichkeit der Studienangebote zu befördern. Allerdings würden die Entscheidungen des Wissenschaftsrats einerseits und der Studiengangsakkreditierung andererseits auf verschiedenen Ebenen und nach unterschiedlichen Maßstäben getroffen (vgl. dazu schon die Bewertung von Kriterium 2.1.1).

Die eingereichten Musterverträge der Agentur zur Programm- und Systemakkreditierung entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen des Akkreditierungsrates. In einzelnen Punkten sind allerdings Abweichungen erkennbar.

Im Mustervertrag zur Programmakkreditierung handelt es sich um folgende Punkte:

Nach § 6 Abs. 1 des Vertrags wird der Beschluss der Akkreditierungskommission veröffentlicht, wohingegen nach Ziff. 1.1.9 der AR-Regeln für Programm- und Systemakkreditierung darüber hinaus das Gutachten zu veröffentlichen ist.

In § 6 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags fehlt eine Formulierung, wonach auch in den Fällen der Befristung der Akkreditierung bis zur Entscheidung über die Auflagenerfüllung bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung nur in der Regel die Akkreditierung entzogen wird.

In § 6 Abs. 2 des Vertrags fehlt die Möglichkeit einer dreimonatigen Fristverlängerung zur Auflagenerfüllung wie in § 6 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen i.V.m. Ziff. 3.5.4 und 3.5.5 der AR-Regeln für Programm- und Systemakkreditierung geregelt.

In § 10 des Vertrags sind Regelungen enthalten, die nach einer negativen Akkreditierungsentscheidung das erneute Einreichen eines identischen Antrags verhindern. In § 10 Abs. 4 entspricht die Aussage, wonach bei der Prüfung der Verfahrensidentität auch zu prüfen ist, dass ein identischer Antrag nicht anderswo zurückgenommen wurde, nicht § 9 Abs. 8 der Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen, wonach Antragsrücknahmen jederzeit ohne Rechtsfolgen möglich sind. In § 10 Abs. 3 des Vertrags fehlt die Aussage, dass die AHPGS dennoch auch zurückgenommene Anträge an den Akkreditierungsrat meldet (so vorgesehen in § 9 Abs. 8 der Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen).

§ 12 des Vertrags regelt die Pflicht der Hochschulen, Änderungen der Studiengänge an die Agentur zu melden. In § 12 fehlt die Voraussetzung für die Meldepflicht, dass wesentliche Änderungen „an Konzeption und Profil“ vorliegen (so in § 8 der Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen geregelt). Die in § 12 enthaltene Pflicht zur Meldung von Änderungen des internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems“ ist überflüssig, weil Gegenstand in diesem Vertrag allein die Programmakkreditierung ist.

Im Vertrag zur Systemakkreditierung fehlt in § 9 Abs. 3 lediglich die in § 9 Abs. 8 der Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen normierte Pflicht, auch zurückgenommene Anträge an den Akkreditierungsrat zu melden. Die Gutachter regen an, sich auf Arbeitsebene mit dem Akkreditierungsrat auszutauschen, mit dem Ziel, die Verträge zwischen Agentur und Hochschulen in sich schlüssig und vollständig entsprechend den Regeln des Akkreditierungsrates zu formulieren.

Die Agentur hat nach Auffassung der Gutachter ausreichende Vorbereitungen zur Durchführung von Systemakkreditierungsverfahren getroffen. Die bislang für die AK Systeme und für den Gutachterpool für die Systemakkreditierung vorgesehenen Personen bringen die erforderlichen Kompetenzen für die Akkreditierung hochschulinterner Steuerungssysteme mit. So sind sowohl in der Akkreditierungskommission als auch im Gutachterpool Mitglieder mit Erfahrung in der Leitung von Hochschulen vertreten. Aus der AK Systeme haben darüber hinaus mehrere Mitglieder bereits selbst als Gutachter an Systemakkreditierungsverfahren teilgenommen.

Zur Konsistenz

Die Agentur besitzt Strukturen und Maßnahmen, die zur Erhöhung der Konsistenz beitragen. Es ist Aufgabe der Akkreditierungskommissionen, für die einheitliche Anwendung der Kriterien und Verfahrensregeln zu sorgen. Auch Verfahrensunterlagen wie die „Hinweise für die Erstellung des Akkreditierungsantrags und zu den einzureichenden Unterlagen“, die „Informationen für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren der AHPGS“, die Gutachtenvorlage und die „Standards für Gutachten in Akkreditierungsverfahren“ dienen diesem Zweck. Schließlich können auch das Instrument der Gutachtenvorbereitung, das interne Qualitätsmanagement der Agentur sowie das interne Beschwerdeverfahren die Konsistenz von Verfahren und Entscheidungen erhöhen, siehe dazu die Bewertungen zu Kriterien 2.2.3, 2.5. und 2.6.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.1 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 3: Die Gutachter empfehlen, Zusammensetzung und Funktion des Beirats zu überdenken und ihn entweder abzuschaffen oder zu vitalisieren.

Empfehlung 4: Die Gutachter empfehlen, auf regelmäßige Neubesetzungen der Gremien zu achten.

Empfehlung 5: Die Gutachter empfehlen, den Prozess der Auswahl und Benennung der Mitglieder der Akkreditierungskommissionen zukünftig transparenter zu gestalten.

2.2.2 Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

Dokumentation

Die Regeln für die Zusammensetzung der Gremien ergeben sich aus der Satzung (Anl. 4). Deren aktuelle Zusammensetzungen lassen sich den Anlagen 05 bis 08 entnehmen. Die Mitglieder der Akkreditierungskommissionen setzen sich nach § 12 der Satzung des AHPGS e. V. (Anl. 4) aus Vertreterinnen der verschiedenen Hochschularten, der Berufspraxis und der Studierenden zusammen. Aktuell sind in der AK Programme fünf Hochschulvertreter, zwei Berufspraxisvertreter und zwei Studierende vertreten. Allerdings wird einer der Studierendenvertreter nach Aussage auf der Begehung aus der AK Programme ausscheiden, da er sein Promotionsstudium beendet hat. In der AK Systeme sind aktuell fünf Hochschulvertreter, eine Berufspraxisvertreterin, ein Vertreter der Studierenden (es

handelt sich um denselben, der aus der AK Programme aufgrund des Abschlusses seines Promotionsstudiums ausscheiden wird) und ein Vertreter einer Akkreditierungsagentur aus dem europäischen Ausland vertreten. Nach einer im Rahmen der Begehung nachgereichten Liste mit für die AK Systeme anstehenden Neubesetzungen sind teils neue Hochschulvertreter vorgesehen. Die bisherigen Vertreter der Berufspraxis, der Studierenden und aus dem Ausland in der AK Systeme wechseln nach der Liste der Neubesetzungen dagegen nicht.

Die Gutachtergruppen sind in der Programmakkreditierung laut Aussage in der Antragsbegründung (S. 19 f.) sowie in Anlage 12 aus mindestens zwei Hochschulvertretern, einem Vertreter der beruflichen Praxis sowie einem Studierenden zusammengesetzt. In der Systemakkreditierung setze sich die Gutachtergruppe, nach den Aussagen in der Antragsbegründung und in Anlage 13 mindestens aus drei Hochschulvertretern, einem Vertreter der Berufspraxis und einem Studierenden zusammen. Informationen über die tatsächliche Zusammenstellung der Gutachtergruppen im Akkreditierungszeitraum sind in Anlage 03 (S. 16) enthalten. Dazu, wie die Agentur sicherstellt, dass die genannten Gruppen tatsächlich in den Gutachtergruppen vertreten sind, findet sich die Aussage in Anlage 03 (siehe dort S. 15), dass die AHPGS großen Wert darauf lege, dass den Vorgaben entsprechend alle Interessengruppen angemessen vertreten seien. Dementsprechend umfangreich sei der Gutachterpool.

Bewertung

Nach den Dokumenten und Aussagen im Rahmen der Begehung sind Vertreter der Hochschulen, der Studierenden und der Berufspraxis in den Gremien im Wesentlichen angemessen beteiligt. Die Gutachter schlagen allerdings die Auflage vor, die Dokumente zur Zusammensetzung der Gutachtergruppen in den Anlagen 12 und 13 in der Form verbindlicher Beschlussfassungen zu gestalten und nachzureichen, um die gelebte Praxis zu kodifizieren und damit die Beteiligung aller Interessenträger in den Verfahren entsprechend der Regeln des Akkreditierungsrates nachhaltig sicherzustellen. Die Gutachter kritisieren zudem, dass auch nach der vorgesehenen Neubesetzung der bislang vorgesehene Vertreter der Studierenden Mitglied in der AK Systeme bleibt, obwohl dieser nach Aussage auf der Begehung sein Studium beendet hat. Damit wäre kein aktuell eingeschriebener Studierender mehr in der AK Systeme vertreten. Dies widerspräche Kriterium 2.2.2, auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Beteiligung der Studierenden nach den Usancen in Europa. Auch die Satzung des AHPGS e. V. selbst sieht die Mitgliedschaft von Studierenden in den Akkreditierungskommissionen vor. Die Gutachter schlagen deshalb die Auflage vor, die Mitgliedschaft eines aktuell eingeschriebenen Studierenden in der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung sicherzustellen.

Vor Ort wurde von den Agenturvertretern erklärt, es bestünden keine Stellvertretungsregeln für die Gremien. Dies sei auch nicht erforderlich, weil die Termine langfristig bekannt seien. Vor dem Hintergrund, dass in der AK Programme nach dem Ausscheiden des einen Studierenden nur mehr ein Studierender vertreten sein wird und davon auszugehen ist, dass auch in der AK Systeme nur ein Studierender und ein Berufspraxisvertreter sein werden, regen die Gutachter dennoch an, Regelungen zur Stellvertretung einzuführen.

Auch in den Gutachtergruppen sind nach Einschätzung der Gutachter in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle alle Interessengruppen vertreten. Auf der Begehung wurde einerseits von den Gutachtern, die als Gesprächspartner eingeladen worden waren, betont, dass sie die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Akkreditierungsverfahren für einen wichtigen Grundsatz akademischer Ethik halten. Da andererseits nach Aussage der Geschäftsführung in einem Teil der Verfahren, zum Beispiel im Ausland oder an privaten Hochschulen, Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, empfehlen die Gutachter, die Frage der Vergütung in den Verfahren einheitlich zu handhaben.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.2 ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflagen vor:

Auflage 1: Die Dokumente zur Zusammensetzung der Gutachtergruppen (Anlagen 12 und 13) sind in Form von verbindlichen Beschlussfassungen durch die dafür zuständigen Gremien vorzulegen.

Auflage 2: Die Mitgliedschaft eines aktuell eingeschriebenen Studierenden in der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung ist sicherzustellen.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 6: Die Vergütung der Gutachter sollte in allen Verfahren einheitlich gehandhabt werden.

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Dokumentation

Nach S. 21 der Antragsbegründung werden die Mitglieder der Akkreditierungskommissionen vom Vorstand des AHPGS e. V. berufen. Für die Auswahl seien eine hinreichende fachliche Kompetenz, Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung in Studium und

Lehre sowie nationale und internationale Reputation in den jeweiligen Bezugsgruppen Voraussetzung. Diese Aussage wird durch § 12 der Satzung ergänzt, worin normiert ist, dass bei „der Berufung der Akkreditierungskommissionen für die Programmakkreditierung [...] die Repräsentanz von Fachleuten für die Mehrheit der zu akkreditierenden Programme zu gewährleisten“ sei und dass bei der „Berufung der Akkreditierungskommissionen [...] die Vorgaben der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland zu berücksichtigen“ seien. Die Besetzungslisten der Mitglieder der AKs Programme und Systeme befinden sich in den Anlagen 07 und 08. Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands (Anl. 06 a N) sowie der AK Programme (Anl. 06 b N) wurden nachgereicht.

Mitarbeiter werden nach der Antragsbegründung nach „fachlich-persönlichen Kriterien“ eingestellt. Voraussetzung sei außerdem ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Die Antragsbegründung informiert auch über die Einarbeitungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der Agentur. Ergänzt werden diese Angaben durch Lebensläufe der Mitarbeiter und der Geschäftsführer (Anl. 18 und 06 c N).

Zur Auswahl der Gutachter informiert die Antragsbegründung auf S. 21 f. darüber, dass diese von den Akkreditierungskommissionen in den Gutachterpool gewählt werden, „aus dem jeweils für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren geeignete Gutachter ausgewählt werden.“ Ergänzt werden diese Informationen in Anlage 03 (siehe dort S. 15), wonach in enger Kooperation mit den Mitgliedsorganisationen der AHPGS eine Liste mit fachlich ausgewiesenen und in der hochschulischen Lehre erfahrenen Gutachtern (auch für die Vertreter der beruflichen Praxis) erstellt werde, die kontinuierlich erweitert und überarbeitet werde. Entscheidend für die Aufnahme in diese Liste sei die Reputation in der jeweiligen Scientific Community, die als Voraussetzung für die kollegiale Akzeptanz der Begutachtungsergebnisse angesehen werde. In Anlage 13 sind auf S. 2 in Bezug auf die Gutachter der Systemakkreditierungsverfahren noch weitere Auswahlkriterien genannt, die über die Anforderungen hinausgehen, die sich ohnehin aus den AR-Regeln für die Programm- und Systemakkreditierung ergeben: „Kompetenzen bezogen auf Qualitätsmanagement und Akkreditierungsverfahren (Programm- und/oder Systemakkreditierung), fachliche Reputation, Erfahrungen aus vorhergehenden Verfahren, heterogene Zusammensetzung der Gutachtergruppe in Bezug auf Hochschultyp, Geschlechterverteilung und Altersstruktur, Teilnahme an der Gutachterqualifizierung sowie Unbefangenheit“.

Die Berufung der einzelnen Gutachtergruppen erfolgt nach den Angaben in der Antragsbegründung (siehe dort S.12 für die Programm- und S. 15 für die Systemakkreditierung) durch die Akkreditierungskommissionen. Die Hochschule werde über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe informiert. Die AHPGS lege besonderen Wert darauf, dass die

Zusammenstellung der Gutachtergruppen den zu prüfenden Studiengängen und Hochschulen gerecht werde.

In Anlage 15 befindet sich zudem eine Liste der von der Agentur in den Jahren 2009 bis 2012 in den Programmakkreditierungsverfahren eingesetzten Gutachter. Auf der Begehung wurden darüber hinaus einige bereits im Gutachterpool für die Systemakkreditierung befindliche Personen benannt.

Zur Vorbereitung der Gutachter ist in der Antragsbegründung zu lesen, AHPGS habe 2011 die Durchführung eines Seminars zur Schulung studentischer Gutachter des studentischen Akkreditierungspools finanziert. Das nächste Seminar für Studierende sei für den Herbst 2013 vorgesehen. Darüber hinaus würden von der AHPGS regelhaft Gutachterseminare für interessierte und bereits tätige Gutachter durchgeführt. Nach den Informationen der Agentur wurde ein Gutachterseminar im Juli 2013 durchgeführt. Jährlich im Frühjahr veranstalte die AHPGS außerdem eine Tagung der Gremien mit Vorträgen zu jeweils aktuellen Themen, die der Schulung der Ehrenamtlichen, der Gutachter und der Mitarbeiter diene. Auf der Jahrestagung beziehe sich in der Regel mindestens eine Arbeitseinheit auf die Umsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates bzw. aktuelle Entwicklungen im Akkreditierungssystem. In Anlage 13 werden auch bezüglich der Systemakkreditierung Gutachterschulungen erwähnt (siehe Anl. 13, S. 3).

In der Antragsbegründung (Ausführungen zu Kriterium 2.2.1 auf S. 12 f.) wird zudem ausgeführt, dass die Geschäftsstelle die Gutachter nach der Zustellung der Unterlagen kontaktiere, um Fragen zu den zugesandten Unterlagen zu klären sowie bei Bedarf die AR-Regeln für Programm- und Systemakkreditierung zu erläutern. Dabei würden auch der Ablauf der Vor-Ort-Begutachtung und die Aufgaben der Gutachter besprochen. Mit erstmals berufenen Gutachtern würden insbesondere auch Fragen zum Rollenverständnis geklärt. Zur Vor-Ort-Begutachtung gehöre zudem eine interne Vorbesprechung mit der Gutachtergruppe am Vorabend der Begehung zur Diskussion von offenen Fragen bezogen auf die AR-Regeln für Programm- und Systemakkreditierung.

Nachgereicht wurden Informationen über die verschiedenen Maßnahmen der Agentur zur Vorbereitung von Gutachtern (Anl. 07 a N, 07 b N, 07 c N und 07 d N).

Bewertung

Die Gutachter halten die Auswahlkriterien der Agentur grundsätzlich für geeignet, die Kompetenz von Gremienmitgliedern und Mitarbeitern zu gewährleisten. Allerdings wurde im vorangegangenen Akkreditierungsverfahren der Agentur thematisiert, wie die Agentur die kompetente Beurteilung von Studiengängen garantiert, die sich am Rande ihres fachlichen Profils befinden. Im Ergebnis wurde der Agentur aufgrund der Tatsache, dass die

meisten dieser Studiengänge betriebswirtschaftlich geprägt waren, die Auflage erteilt, die Akkreditierungskommission um mindestens einen Sachverständigen im Bereich Wirtschaftswissenschaften zu erweitern. Die Agentur hatte damals nachgewiesen, dass sie einen Professor für Betriebswirtschaftslehre und Management im Gesundheitswesen in die AK Programme berufen hatte. Dieser ist nach Auskunft der Agentur inzwischen allerdings ausgeschieden. Auch wurde er nicht durch einen anderen Sachverständigen mit gleichem oder ähnlichen fachlichen Profil ersetzt. Eine Durchsicht der Liste akkreditierter Studiengänge zeigt jedoch, dass weiterhin Studiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften und in anderen Bereichen akkreditiert werden, die eher am Rande des fachlichen Profils der Agentur angesiedelt sind. Die Gutachtergruppe beschäftigte sich mit der Thematik und kam zu dem Schluss, dass aktuell dennoch eine genügende fachliche Breite der Akkreditierungskommission besteht. Dort sind Professoren aus den Bereichen Soziale Arbeit, Soziologie und Medizin sowie Studierende und Berufspraktiker mit Kompetenzen in den Bereichen Gesundheitsökonomie und Erziehungswissenschaften vertreten. Damit verfügt die Kommission über Kompetenzen sowohl in den Haupttätigkeitsfeldern der Agentur als auch in angrenzenden Gebieten. Zudem wird die kompetente Bewertung, gerade auch der Studiengänge am Rand des fachlichen Profils der Agentur, nach der überzeugenden Darstellung der Agenturvertreter durch sorgfältig zusammengesetzte Gutachtergruppen gewährleistet. Die fachliche Diskussion finde im Wesentlichen dort statt. Der jeweils benötigte Sachverstand werde so einbezogen. Aufgrund der Kombination von disziplinar zusammengesetzter Akkreditierungskommission und fachlich adäquat zusammengesetzten Gutachtergruppen bedarf es einer Vergrößerung der Gutachtergruppen nach Auffassung der Gutachter hier anders als in den Verfahren der Akkreditierung von OAQ im Jahr 2009, von AQA im Jahr 2010 und von AQ Austria im Jahr 2013 nicht. Dennoch empfehlen die Gutachter entsprechend der Regelung in der Satzung des AHPGS e. V., wonach bei „der Berufung der Akkreditierungskommissionen für die Programmakkreditierung [...] die Repräsentanz von Fachleuten für die Mehrheit der zu akkreditierenden Programme zu gewährleisten“ ist, die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der fachlichen Ausrichtung der Akkreditierungskommission.

Im Übrigen steht die Kompetenz der aktuellen Mitglieder der AK Programme und Systeme, ebenso wie die der Geschäftsstelle für die Gutachter nach den vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen auf der Begehung außer Frage. Auch die vorgesehenen neuen Mitglieder der AK Systeme verfügen über Expertise in den Bereichen Hochschulmanagement und hochschulinterne Qualitätssicherung.

Bei der Berufung der Gutachter-Teams greift AHPGS sowohl bei der Programm- als auch bei der Systemakkreditierung auf einen Gutachterpool zu. Die in Anlage 3 beschriebenen

Voraussetzungen zur Aufnahme in die Pools sowie die in Anlage 13 genannten Auswahlkriterien der Gutachter in den Systemakkreditierungsverfahren halten die Gutachter für sachgerecht. Allerdings schlagen die Gutachter die Auflage vor, eine verbindliche Beschlussfassung von Anlage 13, ebenso wie von Anlage 12, nachzuholen (siehe dazu Kriterium 2.2.2). Bemerkenswert ist, dass als ein Auswahlkriterium für die Verfahren der Systemakkreditierung die Teilnahme an einem Gutachterseminar genannt wird. Die im Rahmen der vorangegangenen Reakkreditierung der Agentur ausgesprochene Empfehlung, für eine kontinuierliche Erweiterung des Kreises der Gutachter zu sorgen, damit der Kreis der Gutachter/Begutachteten im begrenzten fachlichen Feld, in dem sich die Agentur bewegt, nicht eine geschlossene Gruppe wird (siehe Gutachten zur Reakkreditierung der Agentur von 2009, S. 12 f.) wird jedoch von den Gutachtern dieses Verfahrens aufgegriffen. So könnte überlegt werden, im Bereich der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe verstärkt Mediziner in die Gutachtergruppen einzubeziehen. Zudem fiel auf, dass die studentischen Gutachter von einem eingeschränkten Kreis an Hochschulen kommen. Die Gutachter empfehlen für eine kontinuierliche Erweiterung des Kreises der Gutachter und für mehr Diversität und Transparenz in der Auswahl der studentischen Gutachter zu sorgen.

Nach dem Ergebnis der Gespräche bestehen die Aktivitäten der Agentur im Bereich der Vorbereitung von Gutachtern unter anderem in der Unterstützung der Seminare für studentische Gutachter. Die Gutachter regen an, diese Seminare stärker als bislang in den für die AHPGS relevanten Studienbereichen zu bewerben und zudem verstärkt mit dem studentischen Akkreditierungspool zusammenzuarbeiten. Des Weiteren wurde bislang eine Gutachterschulung im Juli 2013 durchgeführt, die nach Aussage der Agentur mit unter zehn Teilnehmern eine nur eingeschränkte Resonanz gefunden habe und noch konzeptionell überarbeitet werden müsse. Die Gutachter sind jedoch der Auffassung, dass die von der Agentur eingesetzten Gutachter unabhängig von gesonderten Gutachtervorbereitungen durch die Gespräche an den Vorabenden der Begehungen, durch weitere Informationen seitens der Geschäftsstelle und durch die Jahrestagungen mit gesonderten Einheiten zu Akkreditierungsthemen in ausreichendem Umfang mit der Anwendung der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln vertraut gemacht werden. Dennoch empfehlen die Gutachter, bedarfsorientiert Schulungsangebote zu intensivieren und weiterzuentwickeln. Dies sollte auch vor dem Hintergrund der Empfehlung geschehen, neue Professionen (z. B. Mediziner) als Gutachter zu engagieren. Solche Angebote könnten gegebenenfalls im Rahmen der Jahrestagungen in Windenreute stattfinden. Sie sollten beworben werden. Auch sollten, anders als bislang nach Aussage der Agentur der Fall, gesonderte Angebote für Gutachter der Systemakkreditierungsverfahren angeboten werden.

Ergebnis

Kriterium 2.2.3 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 7: Die Gutachter empfehlen die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der fachlichen Ausrichtung der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung.

Empfehlung 8: Die Gutachter empfehlen, für eine kontinuierliche Erweiterung des Kreises der Gutachter (z. B. durch den verstärkten Einbezug von Medizinern) und für mehr Diversität und Transparenz in der Auswahl der studentischen Gutachter zu sorgen.

Empfehlung 9: Die Gutachter empfehlen, bedarfsorientiert Schulungsangebote zu intensivieren und weiterzuentwickeln. Solche Angebote könnten gegebenenfalls im Rahmen der Jahrestagungen in Windenreute stattfinden. Sie sollten beworben werden und es sollte gesonderte Angebote für Gutachter der Systemakkreditierung geben.

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

Dokumentation

Auf S. 19 und S. 23 f. der Antragsbegründung erläutert die Agentur, dass nach der Gründung des AHPGS e. V. im Jahr 2001 im Jahr 2008 aus haftungsrechtlichen Gründen die AHPGS Akkreditierung gGmbH gegründet worden sei. Die Organisationsstrukturen zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren seien in der Satzung des gemeinnützigen AHPGS e. V. (Anl. 4) verankert. Der gemeinnützige AHPGS e. V. sei Vertragspartner der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Er beantrage beim Akkreditierungsrat die Zulassung zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren, fälle in seinen Akkreditierungskommissionen die diesbezüglichen Entscheidungen und vergebe das Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Die AHPGS Akkreditierung gGmbH sei für den AHPGS e. V. tätig und sei Vertragspartner der auftraggebenden Hochschulen für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren. Grundlage der als gemeinnützig anerkannten Gesellschaft sei die Satzung vom 31.01.2008 (Anl. 17). Ein Organigramm auf S. 24 der Antragsbegründung visualisiert die Beziehungen der Organe zueinander. Weitere Auskünfte zu e. V. und gGmbH finden sich in Dokument zum internen Qualitätsmanagement der Agentur (Anl. 10). Gremien und Aufgaben beider juristischen Einheiten werden beschrieben (S. 2). Auch ist ausgeführt (S. 4 f.), welche Rollen-

verteilung zwischen e. V. und gGmbH in der Durchführung von Akkreditierungsverfahren besteht. Auch in der nachgereichten Geschäftsordnung des Vorstands (Anl. 02 a N) sind die Kooperationsstrukturen zwischen e. V. und gGmbH geregelt.

Im Übrigen informiert die Agentur auf S. 22 der Antragsbegründung über eine Kooperation mit den Akkreditierungsagenturen ASIIN und FIBAA. Gegenstand der Kooperation sei die wechselseitige, fachliche Unterstützung bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren. Der entsprechende Kooperationsvertrag ist nachgereicht worden (Anl. 08 N).

Bewertung

Die Motivation für die Gründung der gGmbH, haftungsrechtliche Risiken zu minimieren, ist grundsätzlich plausibel. Auch ist die Übersicht in Anlage 10, aus der die Rollenverteilung von e. V. und gGmbH hervorgeht, hilfreich und belegt eine sachgerechte Verteilung der Aufgaben. Eine verbindliche Regelung der Kooperationsstrukturen ist in der Geschäftsordnung des Vorstands des AHPGS e. V. erfolgt.

In dem nachgereichten Kooperationsvertrag ist die Möglichkeit der Kooperation mit FIBAA und ASIIN – auch gerichtet auf die gemeinsame Durchführung von Verfahren der Programm- und Verfahren der Systemakkreditierung – vorgesehen. Die Kooperationsmöglichkeiten sind dort in einer Weise geregelt, dass die Vorgaben des Akkreditierungsrates beachtet werden.

Ergebnis

Kriterium 2.2.4 ist erfüllt.

Kriterium 2.3: Unabhängigkeit

2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Dokumentation

Die Satzungen des e. V. und der gGmbH liegen vor (Anl. 4 und 17). Die Einträge in das Vereinsregister (Anl. 09 a N) und in das Handelsregister (Anl. 09 b N) sind nachgereicht worden.

Bewertung

Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit gemäß Kriterium 2.3.

Ergebnis

Kriterium 2.3.1 ist erfüllt.

2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.**Dokumentation**

Nach den Ausführungen in der Antragsbegründung (S. 24 f.) ergeben sich die Gemeinnützigkeit des e. V. und der gGmbH aus § 3 der jeweiligen Satzungen (vgl. Anl. 04 und 17). Zudem sei die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt letztmalig am 29.01.2013 für den e. V. bzw. am 18.04.2013 für die gGmbH bestätigt worden. Die entsprechenden Freistellungsbescheide sind nachgereicht worden (Anl. 10 N).

Nach den Ausführungen im Antrag (S. 24 f.) wird der jährliche Kassenbericht des AHPGS e. V. nach ordnungsgemäßer Kassenprüfung von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Für die professionelle Bilanzierung und steuerliche Abwicklung sei ein Steuerbüro beauftragt. Die AHPGS Akkreditierung gGmbH sei im Handelsregister eingetragen. Die Bilanz werde jährlich erstellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Geschäftsführer lege den Gesellschaftern die Bilanz gemeinsam mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vor. Die Gesellschafterversammlung beschließe über die Verwendung des Ergebnisses. Die Gesellschafterversammlung tage mindestens einmal jährlich. Die AHPGS Akkreditierung gGmbH finanziere sich ausschließlich selbst und führt die Arbeiten kostendeckend und nachhaltig durch.

Ein Kassenbericht für den e. V. für 2012 (Anl. 11 N), die aktuelle Bilanz der gGmbH (Anl. 12 N) sowie eine Kostenkalkulation für ein Einzelverfahren (Anl. 13 N) wurden vor der Begehung, der Arbeitsbericht des Geschäftsführers der AHPGS Akkreditierung gGmbH für das Geschäftsjahr 2012 wurde im Rahmen der Begehung nachgereicht.

Die Agentur hat zudem in der Nachreichung die Auskunft erteilt, dass die AHPGS Akkreditierung gGmbH dem AHPGS e. V. die Kosten für die Organisation und Durchführung von Akkreditierungsentscheidungen von Organen des AHPGS e. V. in Höhe von [...] Euro pro Verfahren gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17. Juni 2011 erstatte und dass Zahlungen des AHPGS e. V. an die AHPGS Akkreditierung gGmbH nicht erfolgten.

Bewertung

Die vorliegenden Satzungen legen fest, dass e. V. und gGmbH ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit beider juristischen Personen wird durch die entsprechenden Bescheide des Finanzamts bestätigt. Damit kann davon ausgegangen werden, dass sie 'nicht gewinnorientiert' im Sinne von Kriterium 2.3.2. arbeiten.

Zwar wurden keine Abrechnungen vorgelegt, die Durchführung der Verfahren der Programmakkreditierung auf Vollkostenbasis kann jedoch mit Hilfe der Ausführungen im Ar-

beitsbericht des Geschäftsführers der AHPGS Akkreditierung gGmbH für das Geschäftsjahr 2012 belegt werden. Danach hat die AHPGS gGmbH im Jahr 2012 63 Verträge über die Durchführung von Akkreditierungsverfahren in Bezug auf 122 Studiengänge geschlossen. Die Umsatzerlöse betragen [...] EUR. Zwar finden Geldeingang und Vertragsabschlüsse nicht notwendigerweise im selben Jahr statt. Wenn man aber berücksichtigt, dass nach der vorliegenden Dokumentation (siehe Anl. 20 N, S. 11) die Zahl der Akkreditierungsentscheidungen zumindest in den letzten Jahren relativ konstant geblieben ist, kann man Kosten pro Studiengang in Höhe von ca. [...] EUR annehmen, also in einer Höhe, die sich im Durchschnitt der üblichen Entgelte für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren (bezogen auf einzelne Studiengänge) befindet. Zudem sind Zuflüsse Dritter nicht ersichtlich.

Die Kosten für die Durchführung von Systemakkreditierungsverfahren konnten die Agenturvertreter im Rahmen der Begehung noch nicht abschätzen, auch da sich die Regeln für die Durchführung der Stichproben und damit auch die damit verbundenen Kosten Anfang 2013 geändert hätten.

Die Erläuterung der Agentur in der Nachlieferung, wonach die AHPGS Akkreditierung gGmbH dem AHPGS e. V die Kosten für die Organisation und Durchführung von Akkreditierungsentscheidungen von Organen des AHPGS e. V. in Höhe von [...] Euro pro Verfahren gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17. Juni 2011 erstatte und dass Zahlungen des AHPGS e. V an die AHPGS Akkreditierung gGmbH nicht erfolgten, wurde auf der Begehung dahingehend erläutert, dass diese Summe pro Verfahren für Reisekosten und Sitzungsgelder der Mitglieder der Akkreditierungskommissionen des e. V. anfielen, die nach der Aufgabenteilung zwischen e. V. und gGmbH für die Akkreditierungsentscheidungen zuständig sind. Insofern gilt auch hier das Vollkostenprinzip.

Die von den Gutachtern im vorangegangenen Reakkreditierungsverfahren angemahnte abrechnungstechnische Trennung von der Deutschen Koordinierungsstelle für Gesundheitswissenschaften (Gutachten zur Reakkreditierung der Agentur von 2009, S. 10) ist nach Aussage der Geschäftsführung inzwischen erfolgt.

Ergebnis

Kriterium 2.3.2 ist erfüllt.

2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.**Dokumentation**

Die Agentur verweist in der Antragsbegründung (S. 25 f.) auf § 2 Ziff. 3 der Satzung des e. V., wonach der AHPGS e. V. unabhängig von der Einflussnahme durch Hochschulen und deren Organisationen, von Wirtschafts- und Berufsverbänden, sowie anderen Interessengruppen ist. Speziell für die Akkreditierungskommissionen ist in § 12 der Satzung des e. V. geregelt, dass diese unabhängig in ihren Entscheidungen sind.

Zur Unabhängigkeit der Gutachter wird auf die von diesen einzureichende Unbefangenheitserklärung verwiesen. Eine solche liegt in Anlage 14 für Programmakkreditierungsverfahren vor, und wurde für Systemakkreditierungsverfahren nachgereicht (Anl. 14 N). In der Antragsbegründung wird ausgeführt, dass die Gutachter nach fachlicher und professioneller Expertise von den Akkreditierungskommissionen ernannt würden und bei der Erstellung ihrer Empfehlungen weisungsunabhängig seien.

Bewertung

Die Struktur der AHPGS trägt zur Weisungsfreiheit der Organe und für sie handelnden Personen bei. Insbesondere ist die Einflussnahme der Mitgliedsorganisationen auf laufende Akkreditierungsverfahren dadurch ausgeschlossen. Die Aussage in der Antragsbegründung (S. 26), wonach bei der Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommissionen durch den Vorstand darauf geachtet wird, dass keine externen Weisungsabhängigkeiten bestehen, ist durch die Regelung in der Satzung des e. V. unterfüttert. Die Gutachter gewannen während der Begehung den Eindruck, dass die Akkreditierungskommissionen im gesetzten Rahmen tatsächlich auch unabhängig agieren.

Im Rahmen der Begehung wurde erläutert, dass für den Fall, dass Mitglieder einer Akkreditierungskommission in einem Verfahren als Gutachter tätig waren bzw. an der betreffenden Hochschule tätig sind, an der entsprechenden Abstimmung nicht teilnehmen. Schriftliche verbindliche Regelungen für diesen Fall gebe es jedoch nicht. Die Gutachter schlagen die Auflage vor, dies verbindlich zu beschließen, um sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der Gutachter in allen Fällen gewahrt wird.

Ergebnis

Kriterium 2.3.3 ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 3: Die gelebte Praxis, wonach Mitglieder der Akkreditierungskommissionen für den Fall, dass sie in einem Verfahren als Gutachter tätig waren bzw. an der betreffenden Hochschule tätig sind, an der Abstimmung bezüglich des betreffenden Verfahrens nicht teilnehmen, ist verbindlich zu beschließen

Kriterium 2.4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Dokumentation

Zur personellen Ausstattung in der Geschäftsstelle legt die AHPGS dar, dass der Geschäftsführer des AHPGS e. V. [...] von der Mitgliederversammlung für eine Periode von fünf Jahren (bis 2016) gewählt worden sei. Er sei – wie der gesamte Vorstand – ehrenamtlich tätig. Die von ihm geleitete Geschäftsstelle des AHPGS e. V. werde durch eine Mitarbeiterin in Teilzeit betreut. Der Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH [...] sei von der Gesellschafterversammlung des AHPGS e. V. berufen worden. Unter seiner Leitung seien derzeit neun Referenten und zwei Mitarbeiter im Bereich Organisation und Administration sowie mehrere Hilfskräfte tätig. Die AHPGS verfüge über eine stabile Basis an Mitarbeitern. Die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden seien nach zwei Jahren unbefristet. Die Fluktuation sei entsprechend gering. Der Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH, fünf Referenten und eine Mitarbeiterin der Organisation und Administration seien in Vollzeit tätig. Vier Referenten (drei Vollzeitäquivalente) und eine Mitarbeiterin aus dem Bereich Organisation und Administration (0,80 Vollzeitäquivalente) arbeiteten in Teilzeit. Seit der vorangegangenen Akkreditierung im Jahr 2009 sei die Anzahl der Referenten, die für die Betreuung von Akkreditierungsverfahren verantwortlich sind, von fünf auf neun Referenten gestiegen. Die Fortbildung der Mitarbeiter erfolge über die Teilnahme an der Jahrestagung in Windenreute, über die Teilnahme an Kongressen, Tagungen und Workshops und die Rückkopplung deren Inhalte in die Mitarbeiterbesprechung, die einmal wöchentlich stattfindet.

Belege für die Qualifikation der Mitarbeiter und Geschäftsführer liegen in Form von Lebensläufen vor (Anl. 18 und 06 c N).

Zur räumlichen Situation führt AHPGS aus (siehe S. 27 f. der Antragsbegründung), dass die Geschäftsstellen des AHPGS e. V. und der AHPGS Akkreditierung gGmbH verkehrsgünstig lägen und angemessen ausgestattet seien. Eine Anpassung der Büroinfrastruktur erfolge kontinuierlich. Alle Arbeitsplätze seien neben einem Telefon mit Rechnern ausgestattet und über LAN mit Email- und Internetanschlüssen sowie dem Server verbunden.

Eine umfangreiche Erneuerung der EDV-Struktur sei zum Ende 2012 erfolgt. Ein zentraler Kopierer, Scanner und mehrere Netzwerkdrucker ergänzten die Ausstattung.

Bewertung

Das Gespräch mit den Mitarbeitern und die Besichtigung der Räumlichkeiten bestätigten, dass die Ausstattung trotz des Zuwachses an Mitarbeitern seit der vorangegangenen Reakkreditierung sächlich ausreichend ist. Allerdings wünschen sich die Mitarbeiter ein Besprechungszimmer. Die Beschäftigten sind nach den vorliegenden Lebensläufen gut qualifiziert. Auch erscheint ihre Arbeitsbelastung, legt man die aus den Unterlagen ersichtlichen Verfahrenszahlen zugrunde, angemessen. Die Gutachter erlebten die Mitarbeiter zudem im Rahmen der Begehung als motiviert und zufrieden mit Arbeitsatmosphäre und -bedingungen.

Ergebnis

Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse.

Dokumentation

Die Agentur beschreibt das Qualitätsmanagement auf den Seiten 29 f. der Antragsbegründung. Die AHPGS besitze ein formalisiertes, internes Qualitätsmanagement. Das Qualitätsmanagementsystem sei auf der Homepage der AHPGS (www.ahpgs.de) veröffentlicht. Die internen und externen Rückkoppelungsprozesse seien detailliert beschrieben. Die Wirksamkeit des Systems gehe aus einem Bericht zur Anwendung des Qualitätsmanagementsystems im Zeitraum 2009 bis 2013 hervor.

Eingereicht wurden neben dem besagten Bericht, der am 16.06.2013 vom Vorstand beschlossen wurde (Anl. 03), ein Beschluss des Vorstands zum Qualitätsmanagements von 2009 (Anl. 10), Auswertungen von Fragebogenerhebungen bei Hochschulen und Gutachtern (Anl. 25 und 26) sowie eine Auswertung der Überprüfungen durch den Akkreditierungsrat (Anl. 27).

Anlage 10 enthält eine Beschreibung der Verfahren des Qualitätsmanagements, bezogen auf die fünf Kernaufgaben der Agentur (Gewährleistung der Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat, ordnungsgemäße und qualitativ hochwertige Durchführung von Akkre-

ditierungsverfahren, Förderung des Bologna-Prozesses, Gewährleistung und Entwicklung der personellen Ressourcen, effiziente und wirtschaftlich nachhaltige Betriebsführung). Jeweils wird der Qualitätsanspruch genannt und werden die Qualitätsmaßnahmen unter Nennung der dafür verantwortlichen Gremien bzw. Positionsträger aufgeführt. Ergänzt wird dies durch die Kapitel „interne Rückkoppelungsschleifen“ und „externe Qualitätssicherung“. Die Auswertung der Fragebogenerhebungen als eine der genannten Rückkoppelungsschleifen erfolgt nach den Informationen in Anlage 10 mehrstufig durch Erstellen eines Evaluationsberichts durch den Geschäftsführer, Stellungnahme der Geschäftsstelle bezogen auf notwendige Konsequenzen, Treffen der notwendigen Entscheidungen durch Vorstand und Mitgliederversammlung.

Ergänzt wird Anlage 10 durch den Bericht zur Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems in Anlage 3. Anlage 3 beschreibt die Umsetzung des Qualitätsmanagements durch die Gremien und Funktionsträger der Agentur.

In Anlagen 25 und 26 werden die Ergebnisse der Fragebogenerhebungen zusammengefasst, verbunden mit der Aussage, dass aufgeführte Verbesserungsvorschläge geprüft und so weit wie möglich umgesetzt würden. Der Fragebogen für 2012 wurde nachgereicht (Anl. 16 a N und Anl. 16 b N). In der Nachreichung legte die Agentur dar, es gebe neben den in den Anlagen 25 und 26 befindlichen Ausführungen des Geschäftsführers keine Evaluationsberichte. Auch existierten keine gesonderten Stellungnahmen der Geschäftsstelle zu den durchgeführten Erhebungen bei Gutachtern und Hochschulen. Sie legt jedoch den Tätigkeitsbericht für 2012 bei (Anl. 20 N). In diesem seien die Ergebnisse der Erhebungen bei Gutachtern und Hochschulen zusammengefasst. Schließlich, so die Agentur in der Nachlieferung, seien Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung, die aus den Ergebnissen der Erhebungen folgten, aufgrund der positiven Ergebnisse der Umfragen nicht erforderlich gewesen. Auf Ebene der Geschäftsstelle seien die Ergebnisse diskutiert und entsprechende Maßnahmen vorgenommen worden. Im Rahmen der Begehung wurde eine Auflistung der von Gutachtern und Hochschulen im Rahmen der Befragungen gegebenen Freitextantworten nachgereicht. Aus der Liste der im Jahr 2012 von Gutachtern gegebenen Antworten gehen auch daraufhin in der Geschäftsstelle erfolgte Maßnahmen hervor.

Die Auswertung der Überprüfungen durch den Akkreditierungsrat in Anlage 27 enthält eine zusammenfassende Aufstellung der durch den Akkreditierungsrat im vorangegangenen Reakkreditierungszeitraum im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfungen ausgesprochenen Beanstandungen sowie der von der Agentur daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

Bewertung

Das Dokument zum Qualitätsmanagement in Anlage 10 ist entsprechend der Anforderungen in Kriterium 2.5 vom Vorstand beschlossen worden und veröffentlicht. In ihm werden die Kernprozesse der Agentur ausführlich mit Nennung der jeweiligen Verantwortlichkeiten beschrieben, einschließlich einer Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen e. V. und gGmbH. Zudem werden die internen Rückkoppelungsschleifen benannt, also Maßnahmen beschrieben, die die Wirksamkeit der Steuerungsprozesse der Agentur beurteilen und gegebenenfalls zu Anpassungen des Steuerungssystems führen.

Die Gutachter konnten sich vor Ort davon überzeugen, dass dieses System angewandt wird. So lobten die eingeladenen externen Gesprächspartner (Gutachter und Studiengangsvertreter) übereinstimmend die Ablauforganisation durch die Geschäftsstelle. Auch werden nach dem Eindruck der Gutachter die vorgesehenen Rückkoppelungsschleifen tatsächlich für Verbesserungsmaßnahmen genutzt.

Dies gilt zum Beispiel für die Auswertung der durch den Akkreditierungsrat ausgesprochenen Beanstandungen. In Tabelle 2 der Anlage 27 wird Auskunft über daraufhin erfolgte Verbesserungsmaßnahmen gegeben. Aus ihr geht zu Beispiel hervor, dass die Agentur mehrere Dokumente („Informationen für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren der AHPGS“, eine Gutachtenvorlage für die Gutachtergruppe sowie eine Checkliste zur Überprüfung der Vollständigkeit der Gutachten) erstellt hat, um die vollständige Dokumentation der Prüfung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen zu ermöglichen und dass die Musterverträge mit den Hochschulen aufgrund der Monita durch den Akkreditierungsrat angepasst wurden.

Auch die internen Mitarbeiterbesprechungen sind, so das Ergebnis der Gespräche während der Begehung, dienlich zur Einspeisung sowohl allgemein der in den Akkreditierungsverfahren gesammelten Erfahrungen der Mitarbeiter als auch zum Beispiel der jeweils aktuellen landesrechtlichen Regelungen und Empfehlungen des Wissenschaftsrats.

Eine weitere Maßnahme zur Beurteilung und gegebenenfalls Anpassung der Arbeitsprozesse der Agentur ist die genannte Durchführung von Fragebogenerhebungen. Mit den Fragebogenerhebungen werden Programmverantwortliche und Gutachter nach Abschluss des Verfahrens nach ihrer Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten des Verfahrensablaufs befragt. Sie enthalten auch offene Fragen. Zwar hinterfragten die Gutachter zunächst die Sinnhaftigkeit des Instruments, da aufgrund der überwiegend positiven Rückmeldungen der Befragten die Agentur bislang keinen Anlass für Beschlüsse über Verbesserungsmaßnahmen durch Vorstand oder Akkreditierungskommission gesehen hat. Jedoch hat die Agentur durchaus dargelegt, dass die Ergebnisse der Befragungen auf Ebe-

ne der Geschäftsstelle diskutiert würden und zu Verbesserungsmaßnahmen führten. Dies wird durch eine im Rahmen der Begehung nachgereichte Übersicht über Antworten der Gutachter im Rahmen der Befragung 2012 und in der Geschäftsstelle daraufhin eingeleitete Maßnahmen bestätigt. Die Maßnahmen betreffen insbesondere die Information der Gutachter und den zeitlichen Ablauf der Verfahren. Demnach stellen sich die Fragebogenerhebungen durchaus als geeignetes Instrument dar, um zu Qualitätsverbesserungen zu führen.

Im Rahmen der Begehung erläuterten von der Agentur eingesetzte Gutachter, dass Verbesserungsvorschläge zudem auch außerhalb der formalen Rückmeldemöglichkeiten gegenüber der Geschäftsstelle erfolgten. Die Mitarbeiter bestätigten den regen mündlichen Austausch mit Gutachtern und Hochschulvertretern in den Verfahren. Die Gutachter empfehlen eine systematische und kontinuierliche Auswertung dieser Kommunikation, da sie eine wichtige Quelle für Qualitätsverbesserungen sein kann.

Ergänzend ist der als Vorstandsbeschluss verbindliche Bericht in Anlage 03 geeignet, über die Anwendung des Qualitätsmanagementsystems im Akkreditierungszeitraum Auskunft zu geben. Er enthält neben Zusammenfassungen der Ergebnisse der Fragebogenerhebungen statistischen Angaben, zum Beispiel über die stattgefundenen Sitzungen der Gremien, die Anzahl der akkreditierten Studiengängen im Akkreditierungszeitraum und den Prozentsatz der Entscheidungen mit Auflagen.

Ergebnis

Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 10: Die Gutachter empfehlen eine systematische und kontinuierliche Auswertung der Kommunikation der Geschäftsstelle mit den an den Akkreditierungsverfahren Beteiligten im Hinblick auf mögliche verfahrensbezogene Verbesserungsmaßnahmen.

Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag der Hochschule.

Dokumentation

Das Beschwerdeverfahren ist in der Antragsbegründung (S. 30) beschrieben. Neben den Möglichkeiten des Einspruchs gegen Gutachter sowie der Stellungnahme seitens der Hochschule zum Gutachten sei die betroffene Hochschule berechtigt, eine schriftlich be-

gründete Beschwerde bezogen auf den Akkreditierungsbeschluss einzureichen. Bislang sei jedoch noch keine Beschwerde eingereicht worden. Als zuständige Beschwerdeinstanz wird hier der Vorstand der AHPGS bezeichnet.

In Anlage 11 wird dies insofern präzisiert, als dass die Hochschule berechtigt sei, bezogen auf den Akkreditierungsbeschluss innerhalb von zwei Wochen nach Posteingang bei der Geschäftsstelle der AHPGS eine schriftlich begründete Beschwerde einzureichen. Diese Beschwerde werde vom AHPGS-Vorstand als der satzungsgemäß zuständigen Beschwerdeinstanz geprüft. Der Vorstand erarbeite dazu innerhalb von einem Monat eine schriftliche Stellungnahme und leite diese an die Akkreditierungskommission zur nochmaligen Beratung und Entscheidung weiter. Die entscheidende Instanz sei somit die Akkreditierungskommission. Die Entscheidung der Akkreditierungskommission werde der Hochschule von der Geschäftsstelle der AHPGS mitgeteilt. Das in Anlage 11 befindliche Dokument ist vom Vorstand beschlossen worden und auf der Homepage der Agentur veröffentlicht.

Bewertung

Die Agentur verfügt über ein öffentlich zugängliches formalisiertes Beschwerdeverfahren im Sinne von Kriterium 2.6. Die Gutachter empfehlen jedoch, ein von Vorstand und Akkreditierungskommission unabhängiges Organ mit der Befassung der Beschwerden zu betrauen. Im Rahmen der Begehung wurde den Gutachtern der Eindruck vermittelt, dass die Hochschulen bislang deshalb keine Beschwerde eingereicht haben, weil die Akkreditierungsentscheidungen gut begründet und deshalb für die Hochschulen nachvollziehbar sind. Die Gutachter empfehlen dennoch, die Frist für die Einlegung und Begründung der Beschwerde zu verlängern, da diese mit zwei Wochen bislang sehr kurz ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Regel in einer Hochschule für die Einlegung einer Beschwerde interne Gremienentscheidungen getroffen werden müssen.

Ergebnis

Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 11: Die Gutachter empfehlen, ein von Vorstand und Akkreditierungskommission unabhängiges Organ mit der Befassung der Beschwerden zu betrauen.

Empfehlung 12: Die Gutachter empfehlen, die Frist für die Einlegung und Begründung der Beschwerde zu verlängern.

Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Dokumentation

Die Agentur führt aus, dass auf der Homepage der AHPGS (www.ahpgs.de) die Regularien zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren veröffentlicht und einsehbar seien (Antragsbegründung S. 31 f.). Die aktuellen Dokumente des Akkreditierungsrates und der KMK/HRK würden darüber hinaus als Download bereitgestellt. Zum Abschluss von Akkreditierungsverfahren erhielten die Hochschulen regelhaft (und die am Verfahren beteiligten Gutachter auf Wunsch) den schriftlichen Bericht mit der Akkreditierungsentscheidung. Eine Mitteilung über die abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren werde dem Akkreditierungsrat zugeleitet und im Falle der positiven Entscheidung auf der Homepage der AHPGS sowie in der Datenbank für akkreditierte Studiengänge des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Die Namen der beteiligten Gutachter sowie das Gutachten selbst würden veröffentlicht.

Im Rahmen der Begehung wurde eine Liste mit Links zu veröffentlichten Gutachten nachgereicht.

Bewertung

Zur Einschätzung der Verfahrensdokumente der Agentur vgl. oben die Einschätzung zu Kriterium 2.2.1. Die in diesem Zusammenhang relevanten Dokumente hat die AHPGS auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Nachdem die Agentur bislang nur Auszüge der gutachterlichen Bewertung und die Namen der Gutachter veröffentlichte, werden erstmals seit der Sitzung der Akkreditierungskommission von Juli 2013 die vollständigen Bewertungsberichte veröffentlicht. Davon konnten sich die Gutachter durch die bereitgestellte Linkliste überzeugen. Teils sind die Gutachten schon im Hochschulkompass abrufbar, teils müssen die Datensätze zunächst vom Akkreditierungsrat freigeschaltet werden und teils fehlt noch eine Anlage des Datensatzes durch die Hochschule im Hochschulkompass, ehe die Gutachten dort verlinkt werden können. Allerdings muss das veröffentlichte Gutachten nach Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.09.2011 auch die Beschlussempfehlungen der Gutachter und, bei Abweichen von den Beschlussempfehlungen, auch die Begründungen der Akkreditierungskommission dafür umfassen. Aus den Beschlussempfehlungen der Gutachter in den verlinkten Gutachten geht dagegen die Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen nicht transparent hervor. Deutlich wird auch nicht, aus welchen Gründen die Akkreditierungskommission den Gutachtergruppen in ihrer Einschätzung folgt oder von diesen ab-

weicht. Dies fiel auch schon in den Überprüfungsverfahren auf und war Gegenstand der Gespräche im vorangegangenen Reakkreditierungsverfahren der Agentur (siehe Gutachten zur Reakkreditierung der Agentur von 2009, S. 11). Die Gutachter schlagen deshalb die Auflage vor, die Gutachten so anzupassen und zu veröffentlichen, dass aus ihnen sowohl eine klare Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen in der Beschlussempfehlung der Gutachter als auch die Begründungen der Akkreditierungskommission für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen der Gutachter deutlich hervorgehen.

Ergebnis

Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 4: Die Gutachten sind so anzupassen und zu veröffentlichen, dass aus ihnen sowohl eine klare Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen in der Beschlussempfehlung der Gutachter als auch die Begründungen der Akkreditierungskommission für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen der Gutachter deutlich hervorgehen.

8. Bewertung an Hand der European Standards and Guidelines (ESG)⁴

Kerngeschäft der AHPGS ist die Durchführung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung zur Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates. In diesen Verfahren ist die Agentur an die Beschlüsse des Akkreditierungsrates gebunden. Dabei liegen die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) den Beschlüssen des Akkreditierungsrates sowohl in den Verfahrensregeln und Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen, Studienprogrammen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen zu Grunde. Die AHPGS hat bisher 690 Studiengänge an 129 Hochschulen in 15 Bundesländern in Deutschland akkreditiert (Stand 31.12.2012). Zwei Verträge zur Systemakkreditierung sind abgeschlossen.

Für die Einschätzung zur Erfüllung der ESG sind neben der Tätigkeit von AHPGS in der Programm- und Systemakkreditierung sämtliche weitere Aktivitäten der Agentur im Bereich der externen Qualitätssicherung relevant, also auch die Durchführung von Akkreditierungsverfahren im Ausland. Die AHPGS führt Programmakkreditierungen im europäischen sowie im nichteuropäischen Ausland durch. Im Ausland wurden nach Aussage der Agentur bisher 56 Studiengänge an zehn Hochschulen in sechs Ländern geprüft.

Bei den durch die AHPGS im Ausland durchgeführten Akkreditierungsverfahren lassen sich nach den Ausführungen der Agentur in den Vorbemerkungen in der Antragsbegründung grundsätzlich zwei Vorgehensweisen unterscheiden:

In der Schweiz und Litauen führt die Agentur Akkreditierungen anhand der jeweils national geltenden Vorgaben durch.

Im Fall der Akkreditierung an Schweizer Fachhochschulen ist die AHPGS durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) (vormals Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, EVD) anerkannt, Akkreditierungsgesuche von Studiengängen an Fachhochschulen im Auftrag des WBF zu prüfen. Die Akkreditierungskommission der AHPGS spricht im Anschluss an die externe Begutachtung eine Akkreditierungsempfehlung aus. Die endgültige Akkreditierung wird durch WBF ausgesprochen.

Das Verfahren in Litauen ist mit dem in der Schweiz vergleichbar. So ist im Hochschulrecht des Landes geregelt, dass sich Hochschulen zur Durchführung von Akkreditierungs-

⁴ Der Akkreditierungsrat hat bei der Entwicklung seiner Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen die ESG in vollem Umfang berücksichtigt. Die Bewertung bezüglich der Einhaltung der ESG erfolgt jedoch gesondert in einem eigenen Abschnitt des Gutachtens, wenngleich sich dabei Redundanzen nicht vermeiden lassen.

verfahren in Bezug auf Studiengänge eine in EQAR gelistete Agentur auswählen, die das Akkreditierungsverfahren anhand der in Litauen geltenden Vorgaben durchführt.

Daneben führt die AHPGS in weiteren Ländern Akkreditierungsverfahren durch, ohne dass für diese nationale Vorgaben Anwendung finden würden. Die Agentur legt dar, dass in diesen Fällen die Akkreditierung nach der Antragsgliederung und dem üblichen Verfahrensablauf der AHPGS und unter Zugrundelegung der Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates erfolge. Sie betont, dass die Vorgaben des deutschen Akkreditierungsrates und damit auch die von der AHPGS angewandten Kriterien und Verfahrensregeln die ESG berücksichtigten. Zur Anwendung der Kriterien wurde auf der Begehung präzisiert, dass die Begutachtung im Ausland nach einem gesonderten Kriterienkatalog erfolge. Dieser wurde im Rahmen der Begehung nachgereicht. Dieser orientiert sich allerdings stark an den Kriterien zur Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates, es wird lediglich kein ausdrücklicher Bezug auf die Strukturvorgaben der KMK für die Akkreditierung von Studiengängen genommen.

3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

STANDARD:

The external quality assurance of agencies should take into account the presence and effectiveness of the external quality assurance processes described in Part 2 of the European Standards and Guidelines.

GUIDELINES:

The standards for external quality assurance contained in Part 2 provide a valuable basis for the external quality assessment process. The standards reflect best practices and experiences gained through the development of external quality assurance in Europe since the early 1990s. It is therefore important that these standards are integrated into the processes applied by external quality assurance agencies towards the higher education institutions. The standards for external quality assurance should together with the standards for external quality assurance agencies constitute the basis for professional and credible external quality assurance of higher education institutions.

Da der Standard 3.1 eine Erfüllung von Teil II der ESG beinhaltet, werden hier im Folgenden erst die Standards 2.1 bis 2.8 behandelt, um dann eine Aussage zu Standard 3.1 zu treffen.

2.1 Use of internal quality assurance procedures

STANDARD:

External quality assurance procedures should take into account the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the European Standards and Guidelines.

GUIDELINES:

The standards for internal quality assurance contained in Part 1 provide a valuable basis for the external quality assessment process. It is important that the institutions' own internal policies and procedures are carefully evaluated in the course of external procedures, to determine the extent to which the standards are being met. If higher education institutions are to be able to demonstrate the

effectiveness of their own internal quality assurance processes, and if those processes properly assure quality and standards, then external processes might be less intensive than otherwise.

Dokumentation

Die Agentur führt in der Antragsbegründung (S. 4) aus, dass interne Qualitätssicherungsprozesse von Hochschulen sowohl in der Programm- als auch in der Systemakkreditierung berücksichtigt würden. Es würden die AR-Regeln für Programm- und Systemakkreditierung zugrunde gelegt. Die Programmakkreditierung basiere auf den darin formulierten „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“. Diese Kriterien fänden Eingang in die Dokumente der AHPGS. So werde bspw. die Qualitätssicherung in der Antragsgliederung unter Punkt 1.6 ausführlich abgebildet. Die Antragsgliederung sei auch Grundlage für Programmakkreditierungsverfahren außerhalb Deutschlands. Im abschließenden Gutachten finde der Bereich Qualitätssicherung in allen Verfahren der Programmakkreditierung der AHPGS umfängliche Berücksichtigung. Gegenstand der Systemakkreditierung sei die systematische Prüfung des internen Qualitätssicherungssystems von Hochschulen im Bereich Studium und Lehre. Dabei gehe es um die Fragestellung, ob das Qualitätssicherungssystem geeignet ist, die Qualitätsstandards der Studiengänge zu gewährleisten und die Qualifikationsziele zu erreichen. Damit bezögen alle durch die AHPGS durchgeführten Akkreditierungsverfahren die Wirksamkeit der internen Qualitätssicherungsprozesse in die Begutachtung mit ein.

Die Agentur legt die Antragsgliederung, auf die sie Bezug nimmt, in Anlage 23 vor.

Nachgereicht wurden: Verfahrensregeln für die Durchführung von Verfahren in Litauen sowie ein Link zu Verfahrensregeln und Kriterien für die Durchführung von Verfahren in der Schweiz (Anl. 18 N und von der Agentur zusammengestellte Kommentierung der nachgereichten Anlagen).

Bewertung

Aus den Ausführungen geht hervor, dass die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung in Programm- und Systemakkreditierungsverfahren im Inland berücksichtigt werden.

In Bezug auf die Verfahren in Litauen geht die Berücksichtigung interner Qualitätssicherung aus dem Anhang zu Anlage 18 N hervor. Eines der dort aufgelisteten Themen einer externen Evaluation ist die interne Qualitätssicherung der Hochschule. Auch in Bezug auf die Verfahren in der Schweiz ist Standard 2.1 erfüllt. Dies ergibt sich aus den von der Agentur als Link zur Verfügung gestellten „FH-Akkreditierungsrichtlinien“, siehe dort zum Beispiel das Kapitel „Qualitätsstandards für Studiengänge“ auf S. 8.

Ergebnis

Standard 2.1 ist erfüllt.

2.2 Development of external quality assurance processes

STANDARD:

The aims and objectives of quality assurance processes should be determined before the processes themselves are developed, by all those responsible (including higher education institutions) and should be published with a description of the procedures to be used.

GUIDELINES:

In order to ensure clarity of purpose and transparency of procedures, external quality assurance methods should be designed and developed through a process involving key stakeholders, including higher education institutions. The procedures that are finally agreed should be published and should contain explicit statements of the aims and objectives of the processes as well as a description of the procedures to be used. As external quality assurance makes demands on the institutions involved a preliminary impact assessment should be undertaken to ensure that the procedures to be adopted are appropriate and do not interfere more than necessary with the normal work of higher education institutions.

Dokumentation

Die Agentur führt in der Antragsbegründung (S. 7 f.) aus, das deutsche Akkreditierungssystem sei dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass die Akkreditierung von Studiengängen durch Akkreditierungsagenturen erfolge, die ihrerseits wiederum von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) akkreditiert würden. Der Akkreditierungsrat als zentrales Beschlussgremium der Stiftung definiere die Grundanforderungen an das Akkreditierungsverfahren und trage dafür Sorge, dass die Akkreditierung auf der Grundlage verlässlicher, transparenter und international anerkannter Kriterien erfolge. Mit der Vereinbarung zwischen dem Akkreditierungsrat und der AHPGS seien die Vorgaben des Akkreditierungsrates für die Tätigkeiten der AHPGS verbindlich. Die Vorgaben des Akkreditierungsrates seien auf dessen Homepage veröffentlicht.

Die AHPGS orientiere sich an den Verfahrensgrundsätzen des Akkreditierungsrates und setze die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz sowie die Vorgaben und Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung konsequent um, mit dem Ziel, eine den europäischen Standards entsprechende Hochschulausbildung zu gewährleisten. Die Festlegung des jeweiligen Studiengangprofils und die Verantwortung für die Qualität von Studium und Lehre liege bei den Hochschulen (Anlagen 22 und 24).

Bei Verfahren außerhalb Deutschlands bilde die Antragsgliederung der AHPGS die Grundlage (Anlage 23). Bei der Entwicklung der Antragsgliederung seien sowohl die Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates als auch die European Standards and Guidelines berücksichtigt worden. Darüber hinaus würden ggf. nationale Vorgaben (siehe oben) berücksichtigt. Die antragstellende Hochschule werde von der AHPGS über wesentliche In-

halte, die zugrunde liegenden Kriterien, ggf. zu berücksichtigende weitere Vorgaben sowie über die einzelnen Schritte des Verfahrens umfänglich informiert.

Entsprechend dem Leitbild (Anl. 09) der AHPGS trage die Agentur mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren zur Erhöhung der Transparenz bezogen auf die angebotenen Studienprogramme und zur Feststellung der Umsetzung von vorgegebenen Standards und Kriterien bei. Sie verstehe sich als Organisation, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre an Hochschulen leistet.

Der Zweck und die Aufgaben der AHPGS seien in der Satzung des AHPGS e. V. festgeschrieben (Anl. 04).

Alle Unterlagen, die den Akkreditierungsverfahren der AHPGS zugrunde gelegt werden (Informationsmaterialien, Antragsgliederung etc.) würden in den Akkreditierungskommissionen der AHPGS diskutiert und verabschiedet sowie dem Vorstand des AHPGS e. V. zur Kenntnis gegeben und ggf. in der Mitgliederversammlung erläutert. Die den Akkreditierungsverfahren zugrunde liegenden Dokumente der AHPGS seien auf deren Homepage in deutscher und – sofern nötig - englischer Sprache veröffentlicht. Die Beteiligung aller wichtigen Akteure sei somit gewährleistet.

Für die Verfahren in Litauen und der Schweiz wurden einige Dokumente vor der Begehung nachgereicht bzw. als Link zur Verfügung gestellt, und zwar die Verfahrensregeln für die Durchführung von Verfahren in Litauen sowie ein Link zu Verfahrensregeln und Kriterien für die Durchführung von Verfahren in der Schweiz (Anl. 18 und von der Agentur zusammengestellte Kommentierung der nachgereichten Anlagen).

Im Rahmen der Begehung wurden zudem der Screenshot der Website des litauischen Centre for Quality Assessment in Higher Education (SKVC), die auf die Bewertungskriterien für die „external assessments“ verweist, ein Informationsdokument zum litauischen Bildungssystem, sowie ein Gutachten über die durch AHPGS durchgeführte Akkreditierung von Studiengängen der [...] eingereicht.

Vor Ort hat die Agentur zudem einen Akkreditierungskatalog in Englisch für Verfahren im Ausland, die nicht nach nationalen ausländischen Vorgaben durchgeführt werden, eingereicht, sowie eine englische, über ihre Homepage zugängliche Übersetzung der Antragsgliederung der Agentur.

Bewertung

Die Zielsetzung, Verfahren und Beurteilungskriterien der Agentur sind sowohl für nationale als auch für Verfahren im Ausland hinreichend detailliert beschrieben, veröffentlicht und

über die Homepage der Agentur zugänglich. An der Ausarbeitung der Bewertungsmaßstäbe und Verfahrensregeln waren auf Ebene des Akkreditierungsrates als auch auf Ebene der Agentur die relevanten Interessengruppen (Vertreter der Hochschulen, der Berufspraxis und der Studierenden sowie ausländische Experten) beteiligt.

Ergebnis

Standard 2.2 ist erfüllt.

2.3 Criteria for decisions

STANDARD:

Any formal decisions made as a result of an external quality assurance activity should be based on explicit published criteria that are applied consistently.

GUIDELINES:

Formal decisions made by quality assurance agencies have a significant impact on the institutions and programmes that are judged. In the interests of equity and reliability, decisions should be based on published criteria and interpreted in a consistent manner. Conclusions should be based on recorded evidence and agencies should have in place ways of moderating conclusions, if necessary.

Dokumentation

Die Agentur führt in der Antragsbegründung (S. 8 ff.) aus, durch die Vereinbarung mit dem deutschen Akkreditierungsrat sei für in Deutschland durchgeführte Verfahren festzustellen, dass für die AHPGS alle Vorgaben des Akkreditierungsrates – sowohl für die Programm- als auch für die Systemakkreditierung – verbindlich seien.

Die AHPGS berücksichtige bei der Akkreditierung nationale sowie internationale Vorgaben. Diese seien in die Antragsgliederung der AHPGS eingeflossen und bildeten die Grundlage eines jeden Verfahrens (Anl. 23). Die Gutachtergruppe erhalte von der AHPGS Informationen über die bei der Vor-Ort-Begutachtung und damit auch im Gutachten zu berücksichtigenden Aspekte. Die Entscheidungen der Akkreditierungskommissionen der AHPGS erfolgten auf Basis der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Beschlüsse, die sich wiederum an den europäischen Standards orientierten. Die Akkreditierungsempfehlungen, die für Verfahren der Programmakkreditierung in der Schweiz und Litauen abgegeben werden, beruhten auf den jeweiligen nationalen Vorgaben.

Die AHPGS veröffentliche die Informationen über Abläufe, Kriterien und Entscheidungen in allen Akkreditierungsverfahren auf ihrer Homepage.

Die AHPGS verfüge über formalisierte, interne Verfahren, die den Hochschulen ein Recht auf Einspruch bzw. Widerspruch bezogen auf die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens und Beschwerden bezogen auf Akkreditierungsentscheidungen einräumen (Anlage 11).

Die an den jeweiligen Entscheidungen beteiligten Funktionsträger seien in ihren Entscheidungen frei und nicht weisungsgebunden. Bei Konflikten sei jeweils der Vorstand die letzte Entscheidungsinstanz.

Für die Verfahren im Ausland wurden einige Dokumente nachgereicht bzw. als Link zur Verfügung gestellt (siehe oben).

Bewertung

Die veröffentlichten Dokumente „Informationen zur Akkreditierung von Studiengängen“, die Antragsgliederung für die Programmakkreditierung und die „Informationen zur Systemakkreditierung“ stellen adäquate Umsetzungen der Vorgaben des Akkreditierungsrates für die Programm- und für die Systemakkreditierung dar. Die Agentur erklärt in diesen Dokumenten die Entscheidungskriterien, sonstigen Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates und der KMK in der aktuellen Fassung für anwendbar. Auch für die internationalen Verfahren sind die Bewertungskriterien veröffentlicht (siehe Bewertung von Standard 2.2).

Die Agentur besitzt zudem Strukturen und Maßnahmen, die zur Erhöhung der Konsistenz beitragen. Es ist zum einen Aufgabe der Akkreditierungskommissionen, für die einheitliche Anwendung der Kriterien und Verfahrensregeln zu sorgen. Zum anderem dienen auch Verfahrensunterlagen wie die „Hinweise für die Erstellung des Akkreditierungsantrags und zu den einzureichenden Unterlagen“, die „Informationen für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren der AHPGS“, die Gutachtenvorlage und die „Standards für Gutachten in Akkreditierungsverfahren“ diesem Zweck. Schließlich können auch das Instrument der Gutachtervorbereitung, das interne Qualitätsmanagement der Agentur sowie das interne Beschwerdeverfahren die Konsistenz von Verfahren und Entscheidungen erhöhen.

Die Agentur verfügt zudem über ein öffentlich zugängliches formalisiertes Beschwerdeverfahren. Die Gutachter empfehlen jedoch, ein von Vorstand und Akkreditierungskommission unabhängiges Organ mit der Befassung der Beschwerden zu betrauen. Im Rahmen der Begehung wurde den Gutachtern der Eindruck vermittelt, dass die Hochschulen bislang deshalb keine Beschwerde eingereicht haben, weil die Akkreditierungsentscheidungen gut begründet und deshalb für die Hochschulen nachvollziehbar sind. Die Gutachter empfehlen dennoch die Frist für die Einlegung und Begründung der Beschwerde zu verlängern, da diese mit zwei Wochen bislang sehr kurz ist, insbesondere wenn man bedenkt, dass in der Regel in einer Hochschule für die Einlegung einer Beschwerde interne Gremienentscheidungen getroffen werden müssen.

Ergebnis

Standard 2.3 ist erfüllt.

Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 1: Die Gutachter empfehlen, ein von Vorstand und Akkreditierungskommission unabhängiges Organ mit der Befassung der Beschwerden zu betrauen.

Empfehlung 2: Die Gutachter empfehlen, die Frist für die Einlegung und Begründung der Beschwerde zu verlängern.

2.4 Processes fit for purpose

STANDARD:

All external quality assurance processes should be designed specifically to ensure their fitness to achieve the aims and objectives set for them.

GUIDELINES:

Quality assurance agencies within the EHEA undertake different external processes for different purposes and in different ways. It is of the first importance that agencies should operate procedures which are fit for their own defined and published purposes.

Experience has shown, however, that there are some widely-used elements of external review processes which not only help to ensure their validity, reliability and usefulness, but also provide a basis for the European dimension to quality assurance. Amongst these elements the following are particularly noteworthy:

- insistence that the experts undertaking the external quality assurance activity have appropriate skills and are competent to perform their task;
- the exercise of care in the selection of experts;
- the provision of appropriate briefing or training for experts;
- the use of international experts;
- participation of students;
- ensuring that the review procedures used are sufficient to provide adequate evidence to support the findings and conclusions reached;
- the use of the self-evaluation/site visit/draft report/published report/follow-up model of review;
- recognition of the importance of institutional improvement and enhancement policies as a fundamental element in the assurance of quality

Dokumentation

Nach dem Mission Statement (Anl. 09; beschlossen von der Mitgliederversammlung im Februar 2008) hat die Durchführung von Akkreditierungsverfahren zum Ziel, Hochschulen, Studierenden und Arbeitgebern eine verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität von Studienprogrammen zu geben. Damit soll zugleich die nationale und internationale Anerkennung der Studienabschlüsse gewährleistet werden. Die Durchführung von Verfahren

zur Systemakkreditierung diene der Überprüfung, ob das Qualitätssicherungssystem der Hochschule im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, die definierten Qualifikationsziele zu erreichen und die Qualitätsstandards der Studiengänge zu gewährleisten. Die AHPGS verbinde mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren und mit der Systemakkreditierung den Anspruch, einen Beitrag zur Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre zu leisten. Die Verantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre werde dabei zugrunde gelegt. Die AHPGS trage mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren zur Erhöhung der Transparenz bezogen auf die angebotenen Studienprogramme und zur Feststellung der Umsetzung von Standards und Kriterien bei. Den Hochschulen werde kompetente Beratung (und Unterstützung) bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren und der Systemakkreditierung angeboten.

In der Antragsbegründung (S. 10) führt die Agentur aus, dass die Verfahren der Agentur dem üblichen mehrstufigen Verfahren entsprechen, dass allerdings für Verfahren in der Schweiz und Litauen nur eine Beschlussempfehlung erfolge, die abschließende Beschlussfassung erfolge durch das WBF bzw. das litauische „Ministry of Education and Science“.

Nach Anlage 3 (siehe dort S. 15) werde in enger Kooperation mit den Mitgliedsorganisationen der AHPGS eine Liste mit fachlich ausgewiesenen und in der hochschulischen Lehre erfahrenen Gutachtern (auch für die Vertreter der beruflichen Praxis) erstellt, die kontinuierlich erweitert und überarbeitet werde. Entscheidend für die Aufnahme in diese Liste sei die Reputation in der jeweiligen Scientific Community, die als Voraussetzung für die kollegiale Akzeptanz der Begutachtungsergebnisse angesehen werde. In Anlage 13 sind auf S. 2 in Bezug auf die Gutachter der Systemakkreditierungsverfahren noch weitere Auswahlkriterien genannt, die über die Anforderungen hinausgehen, die sich ohnehin aus den AR-Regeln für die Programm- und Systemakkreditierung ergeben: „Kompetenzen bezogen auf Qualitätsmanagement und Akkreditierungsverfahren (Programm- und/oder Systemakkreditierung), fachliche Reputation, Erfahrungen aus vorhergehenden Verfahren, heterogene Zusammensetzung der Gutachtergruppe in Bezug auf Hochschultyp, Geschlechterverteilung und Altersstruktur, Teilnahme an der Gutachterqualifizierung sowie Unbefangenheit“.

In Anlage 15 befindet sich zudem eine Liste der von der Agentur in den Jahren 2009 bis 2012 in den Programmakkreditierungsverfahren eingesetzten Gutachter. Auf der Begehung wurden zudem einige bereits im Gutachterpool für die Systemakkreditierung befindliche Personen benannt.

Nachgereicht wurden Informationen über die verschiedenen Maßnahmen der Agentur zur Vorbereitung von Gutachtern (Anl. 07 a N, Anl. 07 b, Anl. 07 c N und Anl. 07 d N).

Zu den Verfahren im Ausland hat die Agentur vor Ort Informationen zur Zusammensetzung der Gutachtergruppen für das in Litauen durchgeführte Verfahren nachgereicht. Die Zusammensetzung der Gutachtergruppen für die Verfahren in der Schweiz geht aus der verlinkten „FH-Akkreditierungsagenturenverordnung“ hervor.

Bewertung

Das Mission Statement ist auf der Homepage der Agentur veröffentlicht. Das darin zum Ausdruck kommende Qualitätsverständnis der Agentur entspricht der Vorstellung von der Eigenverantwortung der Hochschulen. Auf der Begehung konnten sich die Gutachter davon überzeugen, dass sich die Agentur als wichtiger Akteur im Bereich Entwicklung neuer Studienangebote und Akademisierung, gerade auch im Gesundheitsbereich, versteht. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die Akteure dennoch zwischen dem zweifelsohne vorhandenen Engagement für die Weiterentwicklung der Studienangebote und ihren Aufgaben im Rahmen der Akkreditierungsverfahren zu trennen wissen.

Die Verfahren der AHPGS im In- und Ausland folgen der üblichen dreistufigen Struktur von Selbstdokumentation, Begehung und Bericht. Zu den Entscheidungskompetenzen der Agentur, insbesondere bei den Verfahren in Litauen und der Schweiz, siehe die Bewertung von Standard 3.6. Wie im deutschen Akkreditierungssystem üblich und in den Vorgaben des Akkreditierungsrates impliziert, bezieht sich das Follow-up nur auf den Nachweis der Erfüllung der Auflagen (siehe Standard 2.6).

Bei der Berufung der Gutachter-Teams greift AHPGS sowohl bei der Programm- als auch bei der Systemakkreditierung auf einen Gutachterpool zu. Die beschriebenen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Pools halten die Gutachter für sachgerecht. Bemerkenswert ist, dass als ein Auswahlkriterium für die Verfahren der Systemakkreditierung die Teilnahme an einem Gutachterseminar genannt wird. Die Gutachtergruppen der AHPGS umfassen Studierende. Internationale Experten sind in den Programmakkreditierungsverfahren in Deutschland nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates nicht explizit vorgesehen. In der Systemakkreditierung soll gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Ausland kommen.

Es könnte überlegt werden, im Bereich der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe verstärkt auch Mediziner in die Gutachtergruppen einzubeziehen. Zudem fiel auf, dass die studentischen Gutachter von einem eingeschränkten Kreis an Hochschulen kommen. Die Gutachter empfehlen für eine kontinuierliche Erweiterung des Kreises der Gutachter und

für mehr Diversität und Transparenz in der Auswahl der studentischen Gutachter zu sorgen.

Zur Zusammensetzung der Gutachtergruppe bei den Verfahren in der Schweiz findet sich in Art. 8 der „FH-Akkreditierungsagenturenverordnung“ die Aussage, für die Begutachtung einer Fachhochschule oder eines Studiengangs seien mindestens ein Gutachter mit ausländischer Erfahrung und ein Studierender beizuziehen. In dem Verfahren, das die Agentur in Litauen durchgeführt hat, war ein litauischer Vertreter beteiligt. Im Übrigen achtet die Agentur bei den Verfahren im Ausland nach Aussage auf der Begehung neben den Fachkenntnissen der Gutachter auch auf einschlägige Sprachkenntnisse.

Nach dem Ergebnis der Gespräche im Rahmen der Begehung wurde neben der Unterstützung der Seminare für studentische Gutachter bislang eine Gutachterschulung im Juli 2013 durchgeführt, die nach Aussage der Agentur mit unter zehn Teilnehmern eine nur eingeschränkte Resonanz gefunden habe und noch konzeptionell überarbeitet werden müsse. Die Gutachter sind jedoch der Auffassung, dass die von der Agentur eingesetzten Gutachter unabhängig von dieser bislang einmaligen gesonderten Gutachtervorbereitung durch die Gespräche an den Vorabenden der Begehungen, durch weitere Informationen seitens der Geschäftsstelle und durch die Jahrestagungen mit gesonderten Einheiten zu Akkreditierungsthemen in ausreichendem Umfang mit der Anwendung der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln vertraut gemacht werden. Dennoch empfehlen die Gutachter, bedarfsorientiert Schulungsangebote zu intensivieren und weiterzuentwickeln. Dies sollte auch vor dem Hintergrund der Empfehlung geschehen, neue Professionen (z. B. Mediziner) als Gutachter zu engagieren. Solche Angebote könnten gegebenenfalls im Rahmen der Jahrestagungen in Windenreute stattfinden. Sie sollten beworben werden. Auch sollten, anders als bislang nach Aussage der Agentur der Fall, gesonderte Angebote für Gutachter der Systemakkreditierungsverfahren angeboten werden.

Ergebnis

Standard 2.4 ist erfüllt.

Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 3: Die Gutachter empfehlen für eine kontinuierliche Erweiterung des Kreises der Gutachter (z. B. durch den verstärkten Einbezug von Medizinern) und für mehr Diversität und Transparenz in der Auswahl der studentischen Gutachter zu sorgen.

Empfehlung 4: Die Gutachter empfehlen, bedarfsorientiert Schulungsangebote zu intensivieren und weiterzuentwickeln. Solche Angebote könnten gegebenenfalls im Rahmen

der Jahrestagungen in Windenreute stattfinden. Sie sollten beworben werden und es sollte gesonderte Angebote für Gutachter der Systemakkreditierung geben.

2.5 Reporting

STANDARD:

Reports should be published and should be written in a style which is clear and readily accessible to its intended readership. Any decisions, commendations or recommendations contained in reports should be easy for a reader to find.

GUIDELINES:

In order to ensure maximum benefit from external quality assurance processes, it is important that reports should meet the identified needs of the intended readership. Reports are sometimes intended for different readership groups and this will require careful attention to structure, content, style and tone. In general, reports should be structured to cover description, analysis (including relevant evidence), conclusions, commendations, and recommendations. There should be sufficient preliminary explanation to enable a lay reader to understand the purposes of the review, its form, and the criteria used in making decisions. Key findings, conclusions and recommendations should be easily locatable by readers. Reports should be published in a readily accessible form and there should be opportunities for readers and users of the reports (both within the relevant institution and outside it) to comment on their usefulness.

Dokumentation

Nach den Ausführungen der Agentur in der Antragsbegründung (S. 13) folgt der ein Akkreditierungsverfahren abschließende Bewertungsbericht einer vorgegebenen Struktur. So setze sich der Bewertungsbericht aus der durch die AHPGS erstellten, sachlichen Zusammenfassenden Darstellung der Unterlagen der Hochschule, dem Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung sowie der Entscheidung der Akkreditierungskommission zusammen. Das Gutachten ebenso wie die Entscheidung der Akkreditierungskommission orientiere sich an den Kriterien des Akkreditierungsrates.

Das Gutachten enthalte neben Akkreditierungsempfehlungen für die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. des zu akkreditierenden Qualitätssicherungssystems in der Systemakkreditierung.

Im abschließenden Beschluss der Akkreditierungskommission seien die ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen aufgeführt.

Nach Abschluss des Programmakkreditierungsverfahrens würden die Kurzdarstellungen der Studiengänge auf der Homepage der AHPGS sowie im Hochschulkompass der HRK veröffentlicht. Dort werde auch für die Verfahren, für die der Vertrag nach dem 01.06.2010 abgeschlossen wurde, das Gutachten veröffentlicht. Zum Nachweis wurde im Rahmen der Begehung eine Linkliste bereits veröffentlichter Gutachten zur Verfügung gestellt.

Die AHPGS habe „Informationen für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren der AHPGS“ entwickelt. Darin seien Hinweise zur Erstellung des Gutachtens formuliert, die die Kriterien des Akkreditierungsrates inhaltlich widerspiegeln. Damit wolle die AHPGS die Gutachtergruppe unterstützen, im Gutachten Bewertungen zu allen relevanten Kriterien vorzunehmen. Das entsprechende Dokument befindet sich in der nachgereichten Anlage 3 N. Ebenso ist eine Gutachtenvorlage nachgereicht worden (Anl. 4 N) und das von allen vom Akkreditierungsrat gemeinsam verabschiedete Dokument „Standards für Gutachten in Akkreditierungsverfahren“ (Anl. 5 N).

Für die Verfahren in Litauen und der Schweiz wurden einige Dokumente nachgereicht bzw. als Link zur Verfügung gestellt (siehe oben). Nach der Begehung wurden zudem Gutachten von in Deutschland nach den Regeln des Akkreditierungsrates, von in Litauen und der Schweiz nach nationalen Regeln und von in Saudi-Arabien nach den Kriterien der AHPGS für internationale Verfahren durchgeführten Akkreditierungsverfahren nachgereicht.

Bewertung

Für die Verfahren in Deutschland gilt, dass die Agentur, nachdem sie bislang nur Auszüge der gutachterlichen Bewertung und die Namen der Gutachter veröffentlichte, erstmals seit der Sitzung der Akkreditierungskommission von Juli 2013, außer im Fall von Negativentscheidungen, die vollständigen Bewertungsberichte veröffentlicht. Davon konnten sich die Gutachter durch die bereitgestellte Linkliste überzeugen. Negativentscheidungen werden aufgrund der Vorgaben des Akkreditierungsrates nicht veröffentlicht. Dokumente der Agentur wie die „Informationen für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren der AHPGS“, die Gutachtenvorlage und die „Standards für Gutachten in Akkreditierungsverfahren“ verbessern die Gutachtenqualität in Bezug auf die Programmakkreditierungsverfahren in Deutschland, in dem sie die Bewertung der Studiengänge anhand aller Kriterien des Akkreditierungsrates in den Gutachten gewährleisten. Aus den Beschlussempfehlungen der Gutachter in den verlinkten Gutachten geht dagegen die Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen nicht transparent hervor. Deutlich wird auch nicht, aus welchen Gründen die Akkreditierungskommission den Gutachtergruppen in ihrer Einschätzung folgt oder von diesen abweicht. Die Gutachter empfehlen deshalb, die Gutachten so anzupassen und zu veröffentlichen, dass aus ihnen sowohl eine klare Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen in der Beschlussempfehlung der Gutachter als auch die Begründungen der Akkreditierungskommission für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen der Gutachter deutlich hervorgehen.

Für die Verfahren in Litauen gilt, dass entsprechend der nationalen Vorgaben die Ergebnisse der Evaluationen und der darauf beruhenden Akkreditierungsentscheidungen veröffentlicht werden (vgl. Kapitel V, Ziff. 35 sowie Kapitel II, Ziff. 16 des Dokuments „Procedure of the external evaluation and accreditation of study programmes“ in Anl. 18 N).

Ebenso wird auch bezüglich der Verfahren in der Schweiz nach Abschnitt C 2 der „FH-Akkreditierungsrichtlinien“ durch das SBFJ eine Liste der akkreditierten Fachhochschulen und Studiengänge in elektronischer Form publiziert.

Ergebnis

Standard 2.5 ist im Wesentlichen erfüllt.

Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 5: Die Gutachten sollten so angepasst und veröffentlicht werden, dass aus ihnen sowohl eine klare Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen in der Beschlussempfehlung der Gutachter als auch die Begründungen der Akkreditierungskommission für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen der Gutachter deutlich hervorgehen.

2.6 Follow-up procedures

STANDARD:

Quality assurance processes which contain recommendations for action or which require a subsequent action plan, should have a predetermined follow-up procedure which is implemented consistently.

GUIDELINES:

Quality assurance is not principally about individual external scrutiny events: It should be about continuously trying to do a better job. External quality assurance does not end with the publication of the report and should include a structured follow-up procedure to ensure that recommendations are dealt with appropriately and any required action plans drawn up and implemented. This may involve further meetings with institutional or programme representatives. The objective is to ensure that areas identified for improvement are dealt with speedily and that further enhancement is encouraged.

Dokumentation

Die Agentur führt in der Antragsbegründung (S. 14) aus, dass in Verfahren der Programm- wie der Systemakkreditierung in Deutschland die Erfüllung von Auflagen innerhalb von neun Monaten nachgewiesen werden müsse. Die AHPGS erinnere die Hochschule mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist an die anstehende Aufлагenerfüllung. Die Erfüllung der Auflagen werde mit einem Beschluss der jeweiligen Akkreditierungskommission abgeschlossen. Für die Entscheidungsfindung stünden der Akkreditierungskommission alle von der Hochschule zur Aufлагenerfüllung eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

Bei Systemakkreditierungen lege die Hochschule darüber hinaus nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist der Agentur eine Selbstevaluation (Zwischenevaluation) vor. Sie enthalte eine Übersicht der durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung. Die Agentur erstelle einen Bericht über das Ergebnis der Zwischenevaluation, ggf. mit Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln. Der Bericht werde der Hochschule zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.

Ein weiteres Follow-up-Verfahren bei der Programmakkreditierung als auch bei der Systemakkreditierung sei die periodische Reakkreditierung der Studienprogramme (erstmalig nach fünf, dann nach sieben Jahren) bzw. der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen (erstmalig nach sechs, dann nach acht Jahren).

Für die Verfahren in Litauen und der Schweiz wurden einige Dokumente nachgereicht bzw. als Link zur Verfügung gestellt (siehe oben).

Bewertung

Aus den eingereichten Unterlagen gehen für Verfahren in Deutschland Follow-up Prozesse in den Bereichen Programm- und Systemakkreditierung hervor. Sie beruhen auf entsprechenden Vorgaben des Akkreditierungsrates.

Auch aus den nachgereichten Verfahrensregeln für Litauen gehen Follow-up Verfahren hervor (vgl. Kapitel V, Ziff. 30.4 des Dokuments „Procedure of the external evaluation and accreditation of study programmes“). Auch für die Schweizer Verfahren ist Standard 2.6 erfüllt, da nach Abschnitt B 4 und B 6 der „FH-Akkreditierungsrichtlinien“ eine Akkreditierung mit Auflagen erfolgen kann. Nach Ablauf der Frist werde die Behebung der Mängel geprüft. Für diesen Fall werde die Fachhochschule oder der Studiengang vorbehaltlos akkreditiert; für den Fall, dass die Mängel nicht behoben seien, werde die Akkreditierung widerrufen.

Ergebnis

Standard 2.6 ist erfüllt.

2.7 Periodic reviews

STANDARD:

External quality assurance of institutions and/or programmes should be undertaken on a cyclical basis. The length of the cycle and the review procedures to be used should be clearly defined and published in advance.

GUIDELINES:

Quality assurance is not a static but a dynamic process. It should be continuous and not “once in a lifetime”. It does not end with the first review or with the completion of the formal follow-up procedure. It has to be periodically renewed. Subsequent external reviews should take into account pro-

gress that has been made since the previous event. The process to be used in all external reviews should be clearly defined by the external quality assurance agency and its demands on institutions should not be greater than are necessary for the achievement of its objectives.

Dokumentation

Nach den Informationen in der Antragsbegründung (S. 15 f.) wird die Programmakkreditierung wie auch die Systemakkreditierung befristet ausgesprochen. Entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates werde die erstmalige Akkreditierung von Studienprogrammen für fünf Jahre ausgesprochen, eine erneute Akkreditierung für sieben Jahre.

Eine erstmalige Systemakkreditierung werde für sechs Jahre ausgesprochen, eine erneute Systemakkreditierung für acht Jahre.

Die Verfahrensabläufe der Reakkreditierungen entsprächen denen der erstmaligen Akkreditierung.

Bei den im Ausland durchgeführten Akkreditierungsverfahren richteten sich die Befristungen nach den im jeweiligen Land geltenden, nationalen Vorgaben bzw. (bei Verfahren, die nicht nach nationalen Vorgaben durchgeführt werden) nach Fristen, die den Vorgaben des Akkreditierungsrates entsprächen.

Bewertung

Im Bereich der Programm- und Systemakkreditierung finden regelmäßige Begutachtungen statt, die nach Art und Zeitraum klar definiert sind.

Aus den nachgereichten Verfahrensregeln für Litauen lässt sich entnehmen, dass die Akkreditierungen dort regelmäßig erneuert werden müssen (vgl. Kapitel II, III und IV des Dokuments „Procedure of the external evaluation and accreditation of study programmes“).

Gleiches gilt auch für die Verfahren in der Schweiz (vgl. Abschnitt B 5 der „FH-Akkreditierungsrichtlinien“).

Ergebnis

Standard 2.7 ist erfüllt.

2.8 System-wide analyses

STANDARD:

Quality assurance agencies should produce from time to time summary reports describing and analysing the general findings of their reviews, evaluations, assessments etc.

GUIDELINES:

All external quality assurance agencies collect a wealth of information about individual programmes and/or institutions and this provides material for structured analyses across whole higher education systems. Such analyses can provide very useful information about developments, trends, emerging good practice and areas of persistent difficulty or weakness and can become useful tools for policy development and quality enhancement. Agencies should consider including a research and development function within their activities, to help them extract maximum benefit from their work.

Dokumentation

Die Agentur informiert darüber (S. 16 der Antragsbegründung), dass sie einmal pro Jahr eine Fragebogenerhebung mit Freitextangaben bei an Akkreditierungsverfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter sowie bei auftraggebenden Hochschulen zur Evaluation der Leistungen der AHPGS durchführe (Anl. 26 und 27). Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Zufriedenheit der Kunden für die Arbeit der AHPGS von entscheidender Bedeutung sei. Die Ergebnisse der Befragung der kooperierenden Hochschulen zeigten, dass es gelungen sei, die wechselseitigen Erwartungen in die professionelle, fachkundige Durchführung von Akkreditierungsverfahren zu erfüllen. Die Verbesserungsvorschläge würden geprüft und soweit möglich umgesetzt. Insgesamt verstehe die AHPGS die hohe Zufriedenheitsquote nicht nur als Bestätigung, sondern auch als Herausforderung für die zukünftige Arbeit. Auch von den Gutachterinnen und Gutachtern sei die Arbeit der AHPGS sehr positiv bewertet worden. Der AHPGS sei es gelungen, den Gutachtern in den verschiedenen Phasen der Akkreditierungsverfahren die notwendige Unterstützung zuteilwerden zu lassen. Die aufgeführten Verbesserungsvorschläge würden geprüft und soweit möglich umgesetzt.

Die AHPGS erstelle jährlich einen Tätigkeitsbericht, der von der Mitgliederversammlung diskutiert und verabschiedet werde. Dieser wurde nachgereicht (Anl. 20 N).

Im Rahmen der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat erstelle die AHPGS periodisch einen Erfahrungsbericht.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle seien darüber hinaus an fachlichen Diskursen durch die Teilnahme an Workshops und Tagungen sowie durch Publikationen im Bereich der Professionalisierungs- und Akademisierungsentwicklungen in den Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens beteiligt. Im Rahmen der Begehung wurden Publikationen zu den Themen Akademisierung in den Bereichen Gesundheitsberufe und Kindheitspädagogik zur Verfügung gestellt.

Bewertung

Weder der Erfahrungsbericht noch die Auswertungen der Fragebogenerhebungen können zur Erfüllung von Standard 2.8 beitragen, da in ihnen keine inhaltlichen Analysen der Ergebnisse der Akkreditierungstätigkeit der Agentur enthalten sind. Solche sind auch im nachgereichten Tätigkeitsbericht für 2012 nicht enthalten. Der Tätigkeitsbericht enthält zwar eine Liste der im Jahr 2012 erfolgten Akkreditierungen, deren Ergebnisse werden jedoch nicht ausgewertet bzw. analysiert. In den vorgelegten Veröffentlichungen aus dem Kreis der Mitarbeiter werden dagegen Erfahrungen und Herausforderungen der Qualitätssicherung in einigen der Fächer analysiert, die zum Kerngeschäft der Agentur gehören. Die Gutachter möchten dazu ermutigen, die Veröffentlichungstätigkeit auszubauen. Da es sich bei den akkreditierten Studienangeboten teils um Angebote im Konzeptstadium handelt und sich auch die Hochschulen teils zum Zeitpunkt der Akkreditierung erst in Gründung befinden, empfehlen die Gutachter zudem die systematische Auswertung der Nachhaltigkeit dieser Studienangebote.

Ergebnis

Standard 2.8 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 6: Die Gutachter empfehlen, die begrüßenswerten Veröffentlichungsaktivitäten zu Themen wie der Akademisierung im Bereich der Gesundheitsberufe auszuweiten.

Empfehlung 7: Da es sich bei den akkreditierten Studienangeboten teils um Angebote im Konzeptstadium handelt und sich auch die Hochschulen teils zum Zeitpunkt der Akkreditierung erst in Gründung befinden, empfehlen die Gutachter die systematische Auswertung der Nachhaltigkeit dieser Studienangebote.

Gesamtbewertung zu Standard 3.1:

In der Zusammenschau der Bewertungen von Standard 2.1 bis Standard 2.8 ist festzustellen, dass Standard 3.1 im Wesentlichen erfüllt ist.

3.2 Official status

STANDARD:

Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as agencies with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis. They should comply with any requirements of the legislative jurisdictions within which they operate.

Dokumentation

Die Agentur führt aus, die AHPGS sei am 06.04.2001 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Freiburg gegründet worden. Am 11.06.2001 sei der Eintrag in das Vereinsregister erfolgt. Die Gemeinnützigkeit der AHPGS werde vom zuständigen Finanzamt (Freiburg Stadt) regelmäßig bestätigt, zuletzt am 29.01.2013.

Die AHPGS Akkreditierung gGmbH sei am 15.02.2008 auf Beschluss der Mitgliederversammlung des AHPGS e. V. gegründet worden. Der Eintrag ins Handelsregister in Freiburg sei am 05.03.2008 erfolgt. Alleiniger Gesellschafter der AHPGS Akkreditierung gGmbH sei der AHPGS e. V. Die Erteilung der Gemeinnützigkeit der AHPGS Akkreditierung gGmbH sei am 28.05.2008 durch das Finanzamt Freiburg ausgesprochen und am 26.11.2009 für das Jahr 2008 bestätigt worden. Der Freistellungsbescheid für die Jahre 2009 – 2011 sei mit dem Schreiben vom 18.04.2013 erfolgt.

Nachweise der Eintragungen in das Vereins- sowie das Handelsregister wurden ebenso wie die Freistellungsbescheide nachgereicht (Anl. 09 a N, Anl. 09 b N und Anl. 10 N).

Am 17.12.2001 sei die AHPGS vom Akkreditierungsrat erstmals für drei Jahre akkreditiert worden. Am 08.10.2004 sei eine Reakkreditierung ohne Auflagen bis zum 06.10.2009 erteilt worden. Am 03.03.2009 sei die AHPGS mit fünf Auflagen bis zum 31.03.2014 reakkreditiert worden. Am 09.06.2009 sei die Auflagenerfüllung festgestellt worden. Mit der Akkreditierung im Jahr 2009 habe die AHPGS die Berechtigung erhalten, hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats (Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen) zu akkreditieren (Systemakkreditierung). Der Akkreditierungsrat habe bestätigt, dass die AHPGS die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und die Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA) erfülle. Der Nachweis der Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat ist mit Anlage 1 eingereicht worden. Die AHPGS habe mit Schreiben vom 07.11.2012 die vierte Akkreditierung beim Akkreditierungsrat für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung und Systemakkreditierung gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ (Drs. AR 86/2010) und die Feststellung der Übereinstimmung mit den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the Higher Education Area“ (ESG) beantragt.

Am 17.01.2008 sowie erneut am 16.01.2013 sei die AHPGS vom WBF anerkannt worden, Akkreditierungsgesuche von Fachhochschulen im Auftrag des WBF zu prüfen. Im Anerkennungsprozess habe die AHPGS nachgewiesen, dass die bundesrechtlichen Anforderungen ebenso wie die europäischen Standards für Akkreditierungsagenturen erfüllt sind. Die Anerkennungsentscheidungen durch das WBF von 2008 und 2013 wurden nachgereicht (Anl. 19 a N und Anl. 19 b N).

Die Erlaubnis zur Durchführung von Verfahren in Litauen wird in den Vorbemerkungen der Agentur (siehe S. 4 f. des Antrags) beschrieben.

Bewertung

Die Agentur ist für die Verfahren im In- und Ausland von den zuständigen Behörden anerkannt und genügt den jeweiligen rechtlichen Anforderungen.

Ergebnis

Standard 3.2 ist erfüllt.

3.3 Activities

STANDARD:

Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis.

GUIDELINES:

These may involve evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities and should be part of the core functions of the agency.

Dokumentation

Die Agentur führt in der Antragsbegründung aus, dass sie vom Akkreditierungsrat für die Programm- und Systemakkreditierung zugelassen sei.

Sie verstehe sich im Kontext ihrer Entwicklungsgeschichte als Akkreditierungsagentur mit besonderen Kompetenzen im Bereich Gesundheit und Soziales, habe sich erfolgreich in diesem Handlungsfeld etabliert und werde an diesem Selbstverständnis und der Fokussierung auf diesen Bereich grundsätzlich festhalten.

Bisher habe die AHPGS in Deutschland insgesamt 690 Studiengänge an 129 Hochschulen akkreditiert (Stand 31.12.2012). Verfahren der Systemakkreditierung seien Ende des Jahres 2012 von der AHPGS mit zwei Hochschulen vertraglich vereinbart worden. Mit weiteren Hochschulen sei die AHPGS im Gespräch über die Durchführung von Systemakkreditierungen.

Im Ausland seien bisher 56 Studiengänge an zehn Hochschulen in sechs Ländern unter Zugrundelegung der European Standards an Guidelines (ESG) und nationaler Kriterien wie oben dargelegt geprüft worden.

Bewertung

Die Agentur führt regelmäßig Qualitätssicherungsverfahren durch.

Ergebnis

Standard 3.3 ist erfüllt.

3.4 Resources

STANDARD:

Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable them to organise and run their external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of their processes and procedures.

Dokumentation

Die AHPGS legt dar (Antragsbegründung S. 20 f.), dass der Geschäftsführer des AHPGS e. V. [...] von der Mitgliederversammlung für eine Periode von fünf Jahren (bis 2016) gewählt worden sei. Er sei – wie der gesamte Vorstand – ehrenamtlich tätig. Die von ihm geleitete Geschäftsstelle des AHPGS e. V. werde durch eine Mitarbeiterin in Teilzeit betreut. Der Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH [...] sei von der Gesellschafterversammlung des AHPGS e. V. berufen worden. Unter seiner Leitung seien derzeit neun Referenten und zwei Mitarbeiter im Bereich Organisation und Administration sowie mehrere Hilfskräfte tätig. Die AHPGS verfüge über eine stabile Basis an Mitarbeitern. Die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden seien nach zwei Jahren unbefristet. Die Fluktuation sei entsprechend gering. Der Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH, fünf Referenten und eine Mitarbeiterin der Organisation und Administration seien in Vollzeit tätig. Vier Referenten (drei Vollzeitäquivalente) und eine Mitarbeiterin aus dem Bereich Organisation und Administration (0,80 Vollzeitäquivalente) arbeiteten in Teilzeit. Seit der vorangegangenen Akkreditierung im Jahr 2009 sei die Anzahl der Referenten, die für die Betreuung von Akkreditierungsverfahren verantwortlich sind, von fünf auf neun Referenten gestiegen. Die Fortbildung der Mitarbeiter erfolge über die Teilnahme an der Jahrestagung in Windenreute, über die Teilnahme an Kongressen, Tagungen und Workshops und die Rückkopplung deren Inhalte in die Mitarbeiterbesprechung, die einmal wöchentlich stattfindet.

Belege für die Qualifikation der Mitarbeiter und Geschäftsführer liegen in Form von Lebensläufen vor (Anl. 18 und 06 c N).

Zur räumlichen Situation führt AHPGS aus, dass sich die Geschäftsstellen des AHPGS e. V. und der AHPGS Akkreditierung gGmbH verkehrsgünstig lägen und angemessen ausgestattet seien. Eine Anpassung der Büroinfrastruktur erfolge kontinuierlich. Alle Arbeitsplätze seien neben einem Telefon mit Rechnern ausgestattet und über LAN mit Email- und Internetanschlüssen sowie dem Server verbunden. Eine umfangreiche Erneuerung der EDV-Struktur sei zum Ende 2012 erfolgt. Ein zentraler Kopierer, Scanner und mehrere Netzwerkdrucker ergänzten die Ausstattung.

Bewertung

Das Gespräch mit den Mitarbeitern und die Besichtigung der Räumlichkeiten bestätigten, dass die Ausstattung trotz des Zuwachses an Mitarbeitern seit der vorangegangenen Reakkreditierung sächlich ausreichend ist. Die Beschäftigten sind nach den vorliegenden Lebensläufen gut qualifiziert. Auch erscheint ihre Arbeitsbelastung, legt man die aus den Unterlagen ersichtlichen Verfahrenszahlen zugrunde, angemessen. Die Gutachter erleben die Mitarbeiter zudem im Rahmen der Begehung als motiviert und zufrieden mit Arbeitsatmosphäre und -bedingungen. Auch ist die Agentur hinreichend ausgestattet, um die Weiterentwicklung ihrer Verfahren und Prozesse zu gewährleisten (siehe dazu im Detail die Bewertung zu Standard 3.8).

Ergebnis

Standard 3.4 ist erfüllt.

3.5 Mission statement

STANDARD:

Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.

GUIDELINES:

These statements should describe the goals and objectives of agencies' quality assurance processes, the division of labour with relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the cultural and historical context of their work. The statements should make clear that the external quality assurance process is a major activity of the agency and that there exists a systematic approach to achieving its goals and objectives. There should also be documentation to demonstrate how the statements are translated into a clear policy and management plan.

Dokumentation

Die Agentur führt in der Antragsbegründung (S. 24 f.) aus, dass sie mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren für Studiengänge und mit der Systemakkreditierung den Anspruch verbinde, Beiträge zur Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre zu leisten. Dabei werde die Verantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde gelegt.

Handlungsleitend für die Arbeit der AHPGS sei das Leitbild (Mission Statement) (Anl. 9). Es untergliedere sich in den übergreifenden Auftrag sowie die daraus abgeleiteten Aufgaben, die für die AHPGS wesentlich seien. Weitergehend würden die Ziele dargelegt, die durch die Arbeit der AHPGS erreicht werden sollen.

Bewertung

Die AHPGS formuliert und veröffentlicht ein Qualitätsverständnis, das sich an den Grundsätzen der Verantwortung der Hochschulen für die Qualität der Studiengänge orientiert. Das Mission Statement nennt die Ziele der Agentur sowie ihre Arbeitsprinzipien und Maßnahmen zum Qualitätsmanagement. Die AHPGS orientiert sich nach den Aussagen im Mission Statement an nationalen und internationalen Kriterien der Qualitätssicherung, insbesondere den ESG. Allerdings regen die Gutachter an, das Qualitätsverständnis der Agentur intern und extern besser zu kommunizieren.

Ergebnis

Standard 3.5 ist erfüllt.

3.6 Independence

STANDARD:

Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

GUIDELINES:

An agency will need to demonstrate its independence through measures, such as

- its operational independence from higher education institutions and governments is guaranteed in official documentation (e.g. instruments of governance or legislative acts);
- the definition and operation of its procedures and methods, the nomination and appointment of external experts and the determination of the outcomes of its quality assurance processes are undertaken autonomously and independently from governments, higher education institutions, and organs of political influence;
- while relevant stakeholders in higher education, particularly students/learners, are consulted in the course of quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Dokumentation

Der offizielle Status der Agentur geht aus der Dokumentation zu Standard 3.2 hervor.

Zur Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Organe und Gutachter verweist die Agentur in der Antragsbegründung (S. 25 f.) auf § 2 Ziff. 3 der Satzung des e. V., wonach der AHPGS e. V. unabhängig von der Einflussnahme von Hochschulen und deren Organisationen, von Wirtschafts- und Berufsverbänden sowie anderen Interessengruppen ist.

Zum Verhältnis zwischen e. V. und gGmbH erläutert die Agentur in der Antragsbegründung, dass nach der Gründung des AHPGS e. V. im Jahr 2001 im Jahr 2008 aus haftungsrechtlichen Gründen die AHPGS Akkreditierung gGmbH gegründet worden sei. Die Organisationsstrukturen zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren seien in der Satzung des gemeinnützigen AHPGS e. V. (Anl. 04) verankert. Der gemeinnützige AHPGS e. V. sei Vertragspartner der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Er beantrage beim Akkreditierungsrat die Zulassung zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren, fälle in seinen Akkreditierungskommissionen die diesbezüglichen Entscheidungen und vergebe das Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Die AHPGS Akkreditierung gGmbH sei für den AHPGS e. V. tätig und sei Vertragspartner der Auftrag gebenden Hochschulen für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren. Grundlage der als gemeinnützig anerkannten Gesellschaft sei die Satzung vom 31.01.2008 (Anl. 17). Ein Organigramm in der Antragsbegründung visualisiert die Beziehungen der Organe zueinander.

Der Satzung entsprechend sei die Mitgliederversammlung das entscheidende Organ für Vereinsangelegenheiten des e. V. Die Mitgliederversammlung wähle für die Durchführung der Vereinsangelegenheiten einen Vorstand und einen Geschäftsführer, die jährliche einen schriftlichen Arbeitsbericht vorzulegen hätten, der auf der Mitgliederversammlung vorgestellt, diskutiert und verabschiedet werde. Vorstand und Geschäftsführer seien für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des AHPGS e. V. zuständig. Die für die Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben des Akkreditierungsrates entscheidenden Organe seien die Akkreditierungskommissionen der AHPGS. Die Mitglieder würden vom Vorstand nach fachlicher Expertise und Reputation für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung sei möglich. Sie seien in ihren Entscheidungen ausschließlich an die Vorgaben des Akkreditierungsrates zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren gebunden. Bei der Berufung der Mitglieder werde sichergestellt, dass keine externen Weisungsabhängigkeiten bestehen. Die Akkreditierungskommissionen seien sowohl für die Auswahl von Gutachtern als auch für die Akkreditierungsentscheidungen zuständig. Die Unabhängigkeit der Akkreditierungskommissionen ist auch in § 12 der Satzung des e. V. geregelt.

Die Gutachter würden von den Akkreditierungskommissionen nach fachlicher und professioneller Expertise benannt und seien in ihren Empfehlungen unabhängig von Weisungen. Die Unabhängigkeit der Gutachter wird auch mittels der einzureichenden Unbefangenheitserklärung sichergestellt (Anl. 14 und Anl. 14 N).

Des Weiteren wird in der Antragsbegründung die Möglichkeit der Beschwerde genannt und ausgeführt, inwiefern die Agentur gemeinnützig ist und über eine effiziente und nachhaltige Betriebsführung verfügt.

Zu den Entscheidungskompetenzen der Agentur bei Verfahren in Litauen und der Schweiz siehe die Ausführungen in der Antragsbegründung zu Standard 2.4.

Bewertung

Die Agentur ist in den Ländern, in denen sie Verfahren nach nationale Regelungen durchführt, offiziell anerkannt (siehe Standard 3.2).

Die Motivation für die Gründung der gGmbH, haftungsrechtliche Risiken zu minimieren, ist grundsätzlich plausibel. Die Struktur der AHPGS trägt zur Weisungsfreiheit der Organe und für sie handelnden Personen bei. Insbesondere ist die Einflussnahme der Mitgliedsorganisationen auf laufende Akkreditierungsverfahren dadurch ausgeschlossen. Die Aussage in der Antragsbegründung, wonach bei der Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommissionen durch den Vorstand darauf geachtet wird, dass keine externen Weisungsabhängigkeiten bestehen, ist durch die Regelung in der Satzung des e. V. unterfüttert. Die Gutachter gewannen während der Begehung den Eindruck, dass die Akkreditierungskommissionen im gesetzten Rahmen tatsächlich auch unabhängig agieren. Im Rahmen der Begehung wurde erläutert, dass für den Fall, dass Mitglieder einer Akkreditierungskommission in einem Verfahren als Gutachter tätig waren bzw. an der betreffenden Hochschule tätig sind, an der entsprechenden Abstimmung nicht teilnehmen. Schriftliche verbindliche Regelungen für diesen Fall gebe es jedoch nicht. Die Gutachter empfehlen, dies verbindlich zu beschließen, um sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der Gutachter in allen Fällen gewahrt wird.

Die entsprechenden Verfahren der Agentur gewährleisten die Auswahl kompetenter Gutachter (siehe dazu Standard 2.4). Die einzureichenden Unbefangenheitserklärungen unterstützen die Unabhängigkeit der Experten.

Für die Verfahren in der Schweiz sowie in Litauen gilt, dass die Akkreditierungskommission der AHPGS zwar lediglich eine Beschlussempfehlung abgibt und die abschließende Beschlussfassung durch das schweizerische WBF bzw. das litauische „Ministry of Education and Science“ erfolgt. Jedoch gilt auch für diese Verfahren, dass zwar die letztendliche Entscheidung der staatlichen Stellen von der Empfehlung der Agentur abweichen kann, die Empfehlungen selbst der Agentur aber nicht durch die Ministerien beeinflusst oder geändert werden können.

Ergebnis

Standard 3.6 ist erfüllt.

Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 8: Die gelebte Praxis, wonach Mitglieder der Akkreditierungskommissionen für den Fall, dass sie in einem Verfahren als Gutachter tätig waren bzw. an der betreffenden Hochschule tätig sind, an der Abstimmung bezüglich des betreffenden Verfahrens nicht teilnehmen, ist verbindlich zu beschließen.

3.7 External quality assurance criteria and processes used by the agencies

STANDARD:

The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include

- a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process;
- an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency;
- publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes;
- a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

GUIDELINES:

Agencies may develop and use other processes and procedures for particular purposes. Agencies should pay careful attention to their declared principles at all times, and ensure both that their requirements and processes are managed professionally and that their conclusions and decisions are reached in a consistent manner, even though the decisions are formed by groups of different people.

Agencies that make formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each agency.

Dokumentation

Die Agentur führt aus, dass auf der Homepage der AHPGS (www.ahpgs.de) alle relevanten Informationen und Dokumente bezogen auf die Organisationsstrukturen und den verbindlichen Ablauf von Akkreditierungsverfahren veröffentlicht seien. Dort stünden Dokumente zur Programmakkreditierung und zur Systemakkreditierung zum Download zur Verfügung. Die AHPGS sehe die Kunden- und Dienstleistungsorientierung als einen wichtigen Aspekt ihrer Arbeit an. Sie stehe den Hochschulen im Vorfeld der Durchführung von Akkreditierungsverfahren für Informationsgespräche zur Verfügung. Seien die Voraussetzungen geklärt, werde zwischen der Hochschule und der AHPGS ein Vertrag geschlossen (Anl. 19 und 20). Die von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen sowie die Kosten und Zahlungsmodalitäten seien verbindlich festgelegt.

Die Agentur beschreibt in der Antragsbegründung die Verfahrensabläufe in der Programm- und in der Systemakkreditierung, aus denen hervorgeht, dass diese dem üblichen mehrstufigen Verfahren entsprechen.

Das Beschwerdeverfahren beschreibt die Agentur in ihren Ausführungen zu Standard 2.3.

Für die Verfahren in Litauen und der Schweiz wurden einige Dokumente nachgereicht bzw. als Link zur Verfügung gestellt (siehe oben).

Bewertung

Die Abläufe, Kriterien und Verfahren, die die Agentur im Bereich der Programm- und Systemakkreditierung anwendet, sind im Voraus festgelegt und veröffentlicht. Das Verfahren enthält folgende Bestandteile: Selbstbericht, gutachterliche Bewertung mit Begehung vor Ort, Veröffentlichung des Gutachtens und Follow-up Maßnahmen. Die Agentur verfügt über Strukturen und Maßnahmen, um konsistente Entscheidungen sicherzustellen. Zudem besteht die Möglichkeit gegen die Entscheidungen der Agentur Beschwerden einzureichen (siehe zur Konsistenz der Entscheidungen und zum Beschwerdeverfahren auch die Einschätzung zu Standard 2.3).

Auch in Bezug sowohl auf die Verfahren in der Schweiz als auch in Litauen gilt, dass Zielsetzung, Verfahren und Beurteilungskriterien hinreichend beschrieben und veröffentlicht sind.

Für Litauen geht zudem aus Kapitel V. des eingereichten Dokuments „Procedure of the external evaluation and accreditation of study programmes“ hervor, dass das Verfahren die Bestandteile Selbstbericht, gutachterliche Bewertung mit Begehung, Entscheidung und Follow-up enthält. Die Ergebnisse der Evaluationen und der darauf beruhenden Akkreditierungsentscheidungen werden veröffentlicht. In Kapitel VI. der nachgereichten Verfahrensregeln ist ein Beschwerdeverfahren geregelt.

Auch in Bezug auf die Verfahren in der Schweiz gilt, dass das Verfahren die üblichen Verfahrensschritte enthält (siehe Abschnitt B 2 der „FH-Akkreditierungsrichtlinien“). Ebenso wird auch bezüglich der Verfahren in der Schweiz nach Abschnitt C 2 der „FH-Akkreditierungsrichtlinien“ durch das SBFJ eine Liste der akkreditierten Fachhochschulen und Studiengänge in elektronischer Form publiziert. Aus Abschnitt C 4 der „FH-Akkreditierungsrichtlinien“ geht hervor, dass gegen eine Akkreditierungsentscheidung oder den Widerruf einer Akkreditierung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden kann.

Ergebnis

Standard 3.7 ist erfüllt.

3.8 Accountability procedures

STANDARD:

Agencies should have in place procedures for their own accountability.

GUIDELINES:

These procedures are expected to include the following:

1. A published policy for the assurance of the quality of the agency itself, made available on its website;
2. Documentation which demonstrates that:
 - the agency's processes and results reflect its mission and goals of quality assurance;
 - the agency has in place, and enforces, a no-conflict-of-interest mechanism in the work of its external experts;
 - the agency has reliable mechanisms that ensure the quality of any activities and material produced by subcontractors, if some or all of the elements in its quality assurance procedure are sub-contracted to other parties;
 - the agency has in place internal quality assurance procedures which include an internal feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from its own staff and council/board); an internal reflection mechanism (i.e. means to react to internal and external recommendations for improvement); and an external feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from experts and reviewed institutions for future development) in order to inform and underpin its own development and improvement.
3. A mandatory cyclical external review of the agency's activities at least once every five years.

Dokumentation

Die Agentur führt in der Antragsbegründung aus, sie besitze ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, dessen Grundlagen im Dokument „System zum internen Qualitätsmanagement“ (Anl. 10) festgelegt seien. Zentrales Ziel der internen Qualitätssicherung der AHPGS sei die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der internen Prozesse, um eine effektive und effiziente Erfüllung der Aufgaben und Ziele zu erreichen. In das System würden interne und externe Rückkopplungsprozesse eingebunden.

Zu den Maßnahmen der Agentur zur Sicherstellung der Unbefangenheit und zur Kooperation zwischen AHPGS e. V. und AHPGS gGmbH siehe die Dokumentation zu Standard 3.6.

Weitere Auskünfte zu e. V. und gGmbH finden sich in Dokument zum internen Qualitätsmanagement der Agentur (Anl. 10). Dort werden auf Seite 2 Gremien und Aufgaben beider juristischen Einheiten beschrieben. Auf den Seiten 4 f. ist ausgeführt, welche Rollenverteilung zwischen e. V. und gGmbH in der Durchführung von Akkreditierungsverfahren besteht. Auch in der nachgereichten Geschäftsordnung des Vorstands (Anl. 02 a N) sind die Kooperationsstrukturen zwischen e. V. und gGmbH geregelt.

Zudem geht aus Anlage 08 N eine Kooperation der AHPGS mit den Akkreditierungsagenturen ASIIN und FIBAA hervor.

Zur regelmäßigen externen Begutachtung durch den Akkreditierungsrat siehe die Dokumentation zu Standard 3.2.

Bewertung

Das Dokument zum Qualitätsmanagement in Anlage 10 ist vom Vorstand beschlossen worden und veröffentlicht. In ihm werden die Kernprozesse der Agentur ausführlich mit Nennung der jeweiligen Verantwortlichkeiten beschrieben, einschließlich einer Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen e. V. und gGmbH. Zudem werden die internen Rückkoppelungsschleifen benannt, also Maßnahmen beschrieben, die die Wirksamkeit der Steuerungsprozesse der Agentur beurteilen und gegebenenfalls zu Anpassungen des Steuerungssystems führen. Die Gutachter konnten sich vor Ort davon überzeugen, dass dieses System auch tatsächlich angewandt wird. So lobten die eingeladenen externen Gesprächspartner (Gutachter und Studiengangvertreter) übereinstimmend die Ablauforganisation durch die Geschäftsstelle. Auch werden die vorhandenen Rückkoppelungsschleifen tatsächlich für Verbesserungsmaßnahmen genutzt.

Dies gilt zum Beispiel für die Auswertung der durch den Akkreditierungsrat ausgesprochenen Beanstandungen. In Tabelle 2 der Anlage 27 wird Auskunft über daraufhin erfolgte Verbesserungsmaßnahmen gegeben. Aus ihr geht zu Beispiel hervor, dass die Agentur auf Grund der Beanstandungen mehrere Dokumente („Informationen für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren der AHPGS“, eine Gutachtenvorlage für die Gutachtergruppe sowie eine Checkliste zur Überprüfung der Vollständigkeit der Gutachten) erstellt hat, um die vollständige Dokumentation der Prüfung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen zu ermöglichen und dass die Musterverträge mit den Hochschulen aufgrund der Monita durch den Akkreditierungsrat angepasst wurden.

Auch die internen Mitarbeiterbesprechungen sind, so das Ergebnis der Gespräche während der Begehung, dienlich zur Einspeisung sowohl allgemein der in den Akkreditierungsverfahren gesammelten Erfahrungen der Mitarbeiter als auch zum Beispiel der jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen.

Eine weitere Maßnahme zur Beurteilung und gegebenenfalls Anpassung der Arbeitsprozesse der Agentur ist die genannte Durchführung von Fragebogenerhebungen. Mit den Fragebogenerhebungen werden Programmverantwortliche und Gutachter nach Abschluss des Verfahrens nach ihrer Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten des Verfahrensablaufs befragt. Sie enthalten auch offene Fragen. Zwar stellten die Gutachter zunächst die Sinnhaftigkeit des Instruments in Frage, da aufgrund der überwiegend positiven Rückmeldungen der Befragten die Agentur bislang keinen Anlass für Beschlüsse über Verbesse-

ungsmaßnahmen durch Vorstand oder Akkreditierungskommission gesehen hat. Jedoch hat die Agentur durchaus dargelegt, dass die Ergebnisse der Befragungen auf Ebene der Geschäftsstelle diskutiert würden und zu Verbesserungsmaßnahmen führten. Dies wird durch eine im Rahmen der Begehung nachgereichte Übersicht über Antworten der Gutachter im Rahmen der Befragung 2012 und in der Geschäftsstelle daraufhin eingeleitete Maßnahmen bestätigt. Die Maßnahmen betreffen insbesondere die Information der Gutachter und den zeitlichen Ablauf der Verfahren. Demnach stellen sich die Fragebogenerhebungen durchaus als geeignetes Instrument dar, um zu Qualitätsverbesserungen zu führen.

Im Rahmen der Begehung erläuterten von der Agentur eingesetzte Gutachter, dass Verbesserungsvorschläge zudem auch außerhalb der formalen Rückmeldemöglichkeiten gegenüber der Geschäftsstelle erfolgten. Die Mitarbeiter bestätigten den regen mündlichen Austausch mit Gutachtern und Hochschulvertretern in den Verfahren. Die Gutachter empfehlen eine systematische und kontinuierliche Auswertung dieser Kommunikation, da sie eine wichtige Quelle für Qualitätsverbesserungen sein kann.

Ergänzend ist der als Vorstandsbeschluss verbindliche Bericht in Anlage 3 geeignet, über die Anwendung des Qualitätsmanagementsystems im Akkreditierungszeitraum Auskunft zu geben. Er enthält neben Zusammenfassungen der Ergebnisse der Fragebogenerhebungen statistischen Angaben, zum Beispiel über die stattgefundenen Sitzungen der Gremien, die Anzahl der akkreditierten Studiengängen im Akkreditierungszeitraum und den Prozentsatz der Entscheidungen mit Auflagen.

Die Agentur verfügt über Maßnahmen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der von ihr eingesetzten Gutachter (siehe dazu schon Standard 2.6).

Die Agentur sichert die Qualität ihrer Verfahren bei Kooperationen zwischen AHPGS e. V. und der AHPGS gGmbH, unter anderem mit Hilfe der sachgerechten Festlegung der Rollen beider juristischen Personen. Die Rollenverteilung ist durch Festlegungen im Dokument zum Qualitätsmanagementsystem und in der Geschäftsordnung des Vorstands abgesichert. Auch die Qualität der Kooperation zwischen AHPGS, ASIIN und FIBAA ist durch einen Kooperationsvertrag gewährleistet.

Schließlich findet alle fünf Jahre eine externe Begutachtung der Agentur entsprechend Standard 3.8 durch den Akkreditierungsrat statt.

Ergebnis

Standard 3.8 ist erfüllt.

Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 9: Die Gutachter empfehlen eine systematische und kontinuierliche Auswertung der Kommunikation der Geschäftsstelle mit den an den Akkreditierungsverfahren Beteiligten im Hinblick auf mögliche verfahrensbezogene Verbesserungsmaßnahmen.

ENQA criterion 8 - Miscellaneous

- i. The agency pays careful attention to its declared principles at all times, and ensures both that its requirements and processes are managed professionally and that its judgements and decisions are reached in a consistent manner, even if the judgments are formed by different groups
- ii. If the agency makes formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences, it should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of the agency.
- iii. The agency is willing to contribute actively to the aims of ENQA.

Dokumentation

Die Agentur hat in der Antragsbegründung keine gesonderten Ausführungen zur Erfüllung von Kriterium 8 der ENQA-Mitgliedskriterien gemacht. Dienlich zur Bewertung der Konsistenz der Entscheidungen der Agentur können jedoch sowohl die dokumentierten Festlegungen der internen Strukturen der Agentur sein, die insbesondere in den Satzungen erfolgt sind (siehe Anl. 04 und 17), als auch Verfahrensunterlagen wie die „Hinweise für die Erstellung des Akkreditierungsantrags und zu den einzureichenden Unterlagen“ (Anl. 23), das nachgereichte Dokument „Informationen für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren der AHPGS“ (Anl. 03 N), die nachgereichte Gutachtenvorlage (Anl. 04 N) und das nachgereichte Dokument „Standards für Gutachten in Akkreditierungsverfahren“ (Anl. 5 N). Informationen zum Qualitätsmanagementsystem finden sich in den Anlagen 03 und 10. Zur professionellen Durchführung der Prozesse siehe im Übrigen die Dokumentation zu Standard 2.4. und 3.8.

Die Regelungen zum Beschwerdeverfahren sind in Anlage 11 einsehbar, siehe dazu auch die Dokumentation zu Standard 2.3.

Die internationalen Aktivitäten der Agentur beschreibt die Agentur in den Vorbemerkungen zur Antragsbegründung. Sie hat zudem im Rahmen der Begehung einen Kriterienkatalog für internationale Verfahren nachgereicht. Zudem finden sich in dem nachgereichten Arbeitsbericht des e. V. (Anl. 20 N) Informationen zur Mitgliedschaft der Agentur in ENQA und deren Teilnahme an ENQA-Veranstaltungen.

Bewertung

Die professionelle und konsistente Handhabung der Prozesse in der Agentur geht aus den Bewertungen zu Standard 2.3, 2.4 und 3.8 hervor. Die Agentur verfügt zudem über ein formalisiertes Beschwerdeverfahren, siehe dazu die Bewertung zu Standard 2.3.

Zudem ist die Agentur nach der Überzeugung der Gutachter bereit, aktiv zu den Zielen von ENQA beizutragen. Schon durch die Durchführung von Verfahren in der Schweiz und Litauen wie in anderen Ländern der EHEA wird eines der Hauptziele von ENQA, nämlich die europäische Kooperation im Bereich der Qualitätssicherung, befördert. Zudem setzt die Agentur die ESG in die eigenen Bewertungsgrundlagen um, wie anhand des agentur-eigenen Kriterienkatalogs für ausländische Verfahren ersichtlich ist, der neben den Kriterien des Akkreditierungsrates auch auf den ESG beruht. Schließlich ist die Agentur seit 2009 Vollmitglied bei ENQA und seit dem regelmäßig auf den ENQA-Veranstaltungen präsent, so nach Auskunft des Geschäftsberichts des e. V. für 2012 zum Beispiel durch Teilnahme am ENQA Members Forum vom 23.-24.02.2012 in Paris und an der ENQA Mitgliederversammlung am 18./19.10.2012 in Basel.

Ergebnis

Kriterium 8 der ENQA-Mitgliedskriterien ist erfüllt.

Bonn, den 09.02.2014

Akkreditierung der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) im Jahr 2014

Ablaufplan zur Begehung

Sitzungsort:

Geschäftsstelle der AHPGS e.V., Sedanstr. 22, 79098 Freiburg

09.10.2013		
18:30 Uhr	Interne Vorbesprechung	Hotel Oberkirch
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen	

10.10.2013		
09:00 – 10:30 Uhr	Gespräch mit der Leitung der Agentur: [...]	
10:30 – 10:45 Uhr	Pause	
10:45 – 12:00 Uhr	Teilnahme an der Sitzung der Akkreditierungskommission Programme und Gespräch mit den Mitgliedern: [...] <i>Referentin AHPGS</i> [...]	
12:00 – 12:15 Uhr	Pause	
12.15 – 13:00 Uhr	Gespräch über im Ausland durchgeführte Verfahren der AHPGS: [...](<i>WBF, Schweiz</i>) <i>Referent der AHPGS</i> [...]	
13:00 – 13:45 Uhr	Gespräch mit einigen Mitgliedern der Akkreditierungskommission Systeme:	

	[...] <i>Referentin der AHPGS</i> [...]	
13:45 – 14:45 Uhr	Mittagspause, interne Besprechung	
14:45 – 15:45 Uhr	Gespräch mit Gutachter/innen aus Verfahren der Agentur: [...]	
15:45 – 16:00 Uhr	Pause	
16:00 – 17:00 Uhr	Gespräch mit Vertreter/innen von Studiengängen, die von AHPGS akkreditiert wurden: [...]	
17:00 – 19:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung des ersten Tages	
ca. 19:30 Uhr	Internes Arbeitsessen	Restaurant „Zum Roten Bären“

11.10.2013		
09:00 – 10:00 Uhr	Gespräch mit Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle [...] <i>Organisation/Verwaltung: [...]</i>	
10:00 – 14:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe zur Vorbereitung des Gutachtens mit Mittagimbiss, zwischendurch ggfs. Gespräch mit der Leitung der Agentur	
14:00 Uhr	Kurzes Feedback der Gutachter/innen an die Agentur	
14:15 Uhr	Abreise	